



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 2. August 1965

Nr. 31

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern			
Gemeinsamer Runderlaß betr. Entschädigung von Polizeivollzugsbeamten bei Heranziehung als Zeugen oder Sachverständige	881	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; hier: Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100, Beibl. 1 (Großer Nachweis), DIN 4101 oder DIN 4115 erbracht haben — 2. Ergänzung	882	Verlegung der Ortsdurchfahrt Langenhain im Zuge der Landesstraße 3018 im Main-Taunus-Kreis	887
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; hier: Verzeichnis der Betriebe, die den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile erbracht haben — 2. Ergänzung	882	Fernsprechsammelnummer des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden	887
Anordnung über die örtliche Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden und der Vollzugspolizei sowie der Behörden des Gesundheits- und Veterinärwesens auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main	883	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister der Finanzen			
Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964; hier: Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. 4. 1965	883	Änderung der Fernsprech-Sammelnummer des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	888
Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT; hier: Eingruppierung der Forstaufseher und Forstwarte — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965	884	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnissscheines	888
Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Limburg/Lahn	884	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Der Hessische Kultusminister			
Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach	885	Flurbereinigung Schrecksbach, Krs. Ziegenhain	888
Erhebung der Pfarrvikarie Oberursel/Hohemark-Oberstedten zur Pfarrei	885	Zusammenlegung Leidhecken, Krs. Büdingen	888
Aufnahme von nichtdeutschen Staatsangehörigen mit ausländischem Reifezeugnis in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen; hier: Bewertung von Hochschulzugangszugnissen in der Form einer Fakultätsreife, b) Bewertung von Hochschulzugangszugnissen in der Form einer vollen Hochschulreife	886	Flurbereinigung Rodenbergen, Krs. Geinhausen	889
Aufnahme von Studenten mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	886	Flurbereinigung Goddelau, Krs. Groß-Gerau	890
Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten	887	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Aulendiebach, Hess. Forstamt Büdingen	890
		Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Meiches, Hess. Forstamt Storn-dorf	890
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Mitglieds des Prüfungsrats für Luftfahrtpersonal	890
		KASSEL	
		Befreiung der Gemeinde Ihringshausen, Landkreis Kassel, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	891
		Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	891
		Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen	891
		Personalnachrichten	
		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	894
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	894
		F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	895
		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	895
		Buchbesprechungen	
		Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs: von Arolsen nach Landau	903
		in Kassel von Leipziger Platz nach Eichwaldsiedlung	903

743

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß

Entschädigung von Polizeivollzugsbeamten bei Heranziehung als Zeugen oder Sachverständige

Zur Behebung von Zweifeln und zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung wird — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen — vorbehaltlich anderweitiger gerichtlicher Entscheidungen bestimmt:

A

Entschädigung im allgemeinen, Fahrkostensatz

1. Als Zeugen oder Sachverständige zugezogene Beamte der Vollzugspolizei sind ausschließlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (RGBl. I S. 757 — ZuSEG — abzufinden.

2. Das gilt auch für Beamte der staatlichen Vollzugspolizei, die eine pauschalierte Reisekostenvergütung* beziehen. Eine Anrechnung solcher Vergütungen bei Reisen im zugewiesenen Amtsbezirk auf nach dem ZuSEG zu gewährende Entschädigungen findet nicht mehr statt.

3. Bei der auf Grund einer Ladung durchgeführten Reise befindet sich der Polizeivollzugsbeamte im Dienst im Sinne des § 149 Abs. 1 und 2 HBG. Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen der Beamte eine Sachverständigentätigkeit nicht in Erfüllung von Dienstaufgaben verrichtet, sondern im Rahmen einer (genehmigten) Nebentätigkeit.

* Z. Z. auf Grund des RdErl. d. HMdI vom 26. 4. 1961 (StAnz. S. 540) i. d. F. vom 16. 11. 1964 (StAnz. S. 1450).

B

Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG

1. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Anweisungsstellen auch Beamten eine Mindestentschädigung nach § 2 Abs. 3 ZuSEG gewähren. Dabei ist aber zu beachten, daß eine solche Entschädigung nicht gewährt wird, wenn der Zeuge durch seine Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleidet.

2. Nachteile im Sinne dieser Vorschrift brauchen nicht nur Vermögenseinbußen zu sein. Auch die Notwendigkeit, eine infolge des Zeitverlustes liegengeliebene Arbeit nachzuholen,

kann als ein durch die Vernehmung entstandener Nachteil angesehen werden. Ein Nachteil dürfte auch immer dann vorliegen, wenn die versäumte Zeit ganz oder teilweise in die Freizeit des Beamten fällt. Beamte, die voll vertreten werden oder aus sonstigen Gründen versäumte Arbeit nicht nachholen müssen, werden regelmäßig keine Nachteile erleiden und deshalb die Entschädigung nicht erhalten können.

3. Bei der Gewährung von Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG an Beamte der staatlichen Vollzugspolizei ist deren besondere, nachstehend mitgeteilte Dienstzeitregelung* zu berücksichtigen, die für die Teilnahme an Terminen während der Freizeit einen vollen oder teilweisen Ausgleich durch Vergütung in Form von Freizeit vorsieht:

„...Dauert die Teilnahme an einem Gerichtstermin in der dienstfreien Zeit länger als vier Stunden, so ist die darüberliegende Zeit zu vergüten. Fällt der wahrzunehmende Gerichtstermin in die verlängerte Freizeit, so ist die volle Zeit zu vergüten. Beamten, die im Anschluß an eine Nachtschicht einen Gerichtstermin wahrnehmen müssen, kann gestattet werden, diese Dienstschicht früher zu beenden.“

Danach kommen derartige Entschädigungen für Polizeivollzugsbeamte regelmäßig nur für die Dauer bis zu 4 Stunden in Betracht; die darüber hinausgehende Zeit ist bei der Diensterteilung auszugleichen. Bei der Vernehmung während eines Urlaubs des Beamten wird allerdings meist kein späterer Freizeitausgleich möglich sein, so daß die Entschädigung für die ganze versäumte Zeit zugebilligt werden kann.

* RdErl. d. HMdI vom 19. 5. 1961 und 13. 12. 1962 (III d 1 — 21 b 02 07 — Tgb. Nrn. 28/61, 56/62), nicht veröffentlicht.

C

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

D

Weggefallene Bestimmungen

Die folgenden Vorschriften sind gegenstandslos:

- RdErl. d. HMdI v. 6. 8. 1948 (III a/4 f — 15 o),
- RdErl. d. HMdI v. 20. 7. 1961 (III a 4 — 13a 08),
- RdErl. d. HMdJ v. 29. 7. 1948 (4231 — Ia 3021),
- RdErl. d. HMdJ v. 15. 8. 1962 (JMBL S. 97),
- gem. RV v. OLGPräs. u. d. GStA v. 8. 1. 1964 (423 E — VII 4192),
- gem. RV d. OLGPräs. u. d. GStA v. 7. 2. 1964 (423 E — VII 4192).

Wiesbaden, 12. 7. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13a 08 —

Der Hessische Minister der Justiz
4231 — I/7 — 1137 —

StAnz. 31/1965 S. 881

744

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten

hier: Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100, Beibl. 1 (Großer Nachweis), DIN 4101 oder DIN 4115 erbracht haben — 2. Ergänzung

Bezug: Erlaß vom 24. 6. 1964 (StAnz. S. 916) und Ergänzung vom 1. 3. 1965

Das mit Erlaß vom 24. 6. 1964 bekanntgegebene Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100 Beibl. 1, DIN 4101 oder DIN 4115 erbracht haben, bitte ich wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

1. Die Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN 4100 Beiblatt 1 wurde erstmalig bescheinigt:

von der Bundesbahndirektion Kassel
Verz. Nr. 12 der Fa. Fritz Otterbein, Stahlbau, Lauterbach/Hessen, nach DIN 4100 Beibl. 1 in Stahlgüte St 37 bis 30. 5. 1968

von der Bundesbahndirektion Frankfurt/Main

Verz. Nr. 23 der Fa. Bahnbedarf Rodberg GmbH., Darmstadt, nach DIN 4100 Beibl. 1 in Stahlgüte St 37 bis 5. 4. 1968

2. Die Eignung zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der früheren Anerkennung auf Grund von Wiederholungsprüfungen wurde erneut bescheinigt:

von der Bundesbahndirektion Kassel

Verz. Nr. 3 der Fa. Hch. Lamparter, Stahlbau, Kassel-Bettenhausen, nach DIN 4100 Beibl. 1 und DIN 4101 in St 37 und St 52 bis 13. 4. 1968

von der Bundesbahndirektion Frankfurt/Main

Verz. Nr. 1 der Fa. Heinz Knoth GmbH., Stahlbau, Frankfurt/M. bis 17. 6. 1968

Verz. Nr. 2 der Fa. Donges Stahlbau GmbH., Darmstadt bis 3. 6. 1968

Verz. Nr. 19 der Maschinenfabrik Wiesbaden-Dotzheim bis 25. 2. 1968

3. Die Eignung zum Sonderschweißen wurde bescheinigt:

von der Bundesbahndirektion Frankfurt/Main

Verz. Nr. 2 der Fa. Donges Stahlbau GmbH., Darmstadt, zum halbautomatischen Schutzgas-Schweißen von

1. Stumpf- und Kehlnähten an Stahlbauten und Stahlbauteilen gemäß DIN 4101 (Stahlgüte St 52, Schutzgas Kohlendioxyd, Schweißdraht Kl C 1.5, Fa. Klöckner);

2. Stumpf- und Kehlnähten gemäß DIN 4100 (Stahlgüte St 52, Schutzgas, Corgon, Schweißdraht Kl C 1.5, Fa. Klöckner).

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 7. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 2/65

StAnz. 31/1965 S. 882

745

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten

hier: Verzeichnis der Betriebe, die den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile erbracht haben — 2. Ergänzung

Bezug: Meine Erlasse vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 956) und vom 28. 2. 1964 (StAnz. S. 482) und Ergänzung vom 15. 12. 1964

Das mit Erlaß vom 28. 2. 1964 bekanntgegebene Grundverzeichnis der Betriebe, die den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile erbracht haben, bitte ich wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen sowie die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

1. Ergänzungen

Den Kleinen Nachweis haben erbracht:

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort und Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
----------	---------	----------------	--------------------------------------

Im Regierungsbezirk Darmstadt

31	Gießener Eisenbau Dr. Wilh. Völker GmbH.	Gießen, Margarethenhütte 18	16. 12. 1967
----	--	-----------------------------	--------------

Im Regierungsbezirk Kassel

92	Gerhard Beck, Schmiedemeister	Reichensachsen, Krs. Eschwege	19. 1. 1968
93	Eduard Eymer, Schmiedemeister	Bad Sooden-Allendorf, Krs. Witzenhausen	19. 1. 1968

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort und Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
94	Wenzel Krippner, Schmiedemeister	Felsberg, Krs. Melsungen	19. 1. 1968
95	Lüdicke & Horn, Maschinen- und Apparatebau	Witzenhausen	19. 1. 1968
96	Karl Messer KG., Montage-Unternehmen	Lengers, Krs. Hersfeld	19. 1. 1968
97	Hellmuth Vollbracht, Schmiedemeister	Eimelrod, Krs. Waldeck	19. 1. 1968

Im Regierungsbezirk Wiesbaden

113	Hans u. Jürgen Hfilß, Eisen- und Stahlbau	Bischofsheim b. Hanau/M.	4. 2. 1968
114	Führer & Co., Rohrleitungsbau	Niederwalluf a. Rh.	4. 2. 1968
115	Otto Weitzel jun., Metallfenster — Stahltüren	Bad Homburg v. d. H.	18. 5. 1968

2. Berichtigungen

Auf Grund von Nachprüfungen nach Ziffer 3.2 meines Erlasses vom 18. 7. 1958 wird die Geltungsdauer der Nachweise der unter nachstehenden Nummern aufgeführten Betriebe neu festgesetzt:

Im Regierungsbezirk Darmstadt

13	Theodor Schäfer, Stahlbau	Babstadt/Hess.	bis 21. 2. 1968
17	Böttiger & C.	Biebesheim/Rh.	bis 23. 5. 1968

Im Regierungsbezirk Kassel

9	Franke u. Fernau	Arolsen	} bis 20. 1. 1965
10	Karl Reuter	Twiste	
11	Willi Götte	Elleringhausen	
12	Günther Schütz	Dehringhausen	
13	Fritz Friedel	Korbach	
14	Heinz Weinreich	Korbach	
15	Fritz Beck	Sudek	
16	Heinrich Schmidt-mann	Nieder-Ense	19. 1. 1968
17	Willi Kathlun	Korbach	

Im Regierungsbezirk Wiesbaden

29	Rudolf Kunz	Wiesbaden-Biebrich	22. 11. 1967
30	Karl Rudzek jun.	Schlüchtern	27. 11. 1967
31	Adolf u. Theod. Waltz	Frankfurt/M.-West	5. 12. 1967

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort und Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
33	Horst Brusberg	Wiesbaden	5. 12. 1967
34	Heinrich Traudt	Steinau	17. 12. 1967
35	A. J. Zilg, Inh. W. Dauth	Hanau	17. 12. 1967
36	Ed. Züblin AG.	Frankfurt/M.	17. 12. 1967
37	Erich Neumann	Ffm.-Fechenheim	20. 1. 1968
38	HOCHTIEF AG.	Frankfurt/M.	20. 1. 1968
39	Alois Herbst	Oberems/Ts.	13. 2. 1968
40	Werner Kuba	Ffm.-Ginnheim	12. 3. 1968
41	Rudolf Schwarz	Weilmünster/L.	28. 3. 1968
42	Hans Müller & Co.	Bergen-Enkheim	18. 4. 1968
43	Franz Pöschl	Frankfurt/M.	23. 4. 1968
44	Artur Seyfarth KG.	Wetzlar	23. 4. 1968
45	August Seids & Sohn	Wiesbaden	23. 4. 1968
46	Philipp Dey	Wiesbaden	23. 4. 1968
47	Reinh. Oesterling	Wiesbaden	23. 4. 1968

Der unter Nr. 32 geführte Betrieb Rudolf Laurer & Co. KG., Lichenroth, Krs. Gelnhausen, ist im Verzeichnis zu streichen, da die Voraussetzungen für den Kleinen Nachweis nicht mehr gegeben sind.
Wiesbaden, 7. 7. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 2/65
StAnz. 31/1965 S. 882

746

Anordnung

über die örtliche Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden und der Vollzugspolizei sowie der Behörden des Gesundheits- und Veterinärwesens auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 78 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), des § 30 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. I S. 32) sowie des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) bestimmen die unterzeichnenden Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main sind örtlich zuständig

1. für die Aufgaben der Orts- und Kreispolizeibehörden, sowie der Vollzugspolizei der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/Main,
2. für die Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens, die Stadt Frankfurt/Main.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02
In Vertretung:
gez. Dr. Schubert

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 2/B 2 — 20 a 04/01
gez. Hemsath
StAnz. 31/1965 S. 883

747

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265);

hier: Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222)

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Juli 1964 — P 2032 A — 8 — I 4 a — (StAnz. S. 920)

A.

Das Bundeskindergeldgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222) geändert und ergänzt worden. Die Vorschriften des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes sind am 1. Januar bzw. 1. April 1965 in Kraft getreten.

Auf die folgenden Änderungen, die für Arbeitnehmer des Landes bedeutungsvoll sind, weise ich besonders hin:

1. Das Gesetz eröffnet durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 3 BKGG mit dem 1. April 1965 die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen auch Kinder zu berücksichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben.

2. Die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 BKGG für den Bezug von Zweitkindergeld ist vom 1. Januar 1965 an von 7 200,— DM auf 7 800,— DM jährlich erhöht worden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner, daß die Berechnung des Jahreseinkommens (§ 4 Abs. 2 und 3 BKGG) vom

1. April 1965 an dadurch geändert worden ist, daß künftig weitere Kürzungsbeträge zu berücksichtigen sind.

3. Die vorstehend genannte Einkommensgrenze entfällt vom 1. April 1965 an für Personen, die drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben. Ihnen ist in jedem Falle auch für das zweite Kind das gesetzliche Kindergeld oder die entsprechende Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG zu gewähren.

4. Nach der Neufassung des § 7 Abs. 6 Satz 1 BKGG sind nunmehr auch die Betriebe und Unternehmungen des Landes in privater Rechtsform verpflichtet, ihren Angestellten und Arbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht nach dem BAT bzw. dem MTL II geregelt sind und die infolgedessen keinen Kinderzuschlag erhalten, Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG zu gewähren.

5. Die Antragsfrist des § 11 BKGG (Ausgleichsleistungen für gesetzlichen Wehrdienst) ist von einem Jahr auf zwei Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes verlängert worden.

6. Für die vom 1. April 1965 an nach dem neu eingefügten § 14 a BKGG zu zahlende Ausbildungszulage von 40,— DM monatlich sind ausschließlich die jeweils in Betracht kommenden Arbeitsämter als Kindergeldkassen zuständig. Die Ausbildungszulage wird für jedes Kind zwischen der Vollendung des 15. und der Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig von dem Bezug von Kinderzuschlag bzw. gesetzlichem Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt.

Für die Abgrenzung zwischen dem gesetzlichen Kindergeld und dem tarif(besoldungs-)rechtlichen Kinderzuschlag gilt der Bezugsverlaß unverändert weiter.

B.

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Betreff werden die Worte angefügt: „unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222).“

2. In Abschnitt I Nr. 1 wird der Punkt hinter Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 am 1. Januar bzw. am 1. April 1965.“

In Satz 2 wird das Wort „gleichzeitig“ ersetzt durch die Worte „mit dem Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes“.

3. Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„Für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Kinder und deren Reihenfolge ist ausschließlich § 2 BKGG maßgebend. Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind jedoch nur für solche Kinder zu gewähren, für die nicht bereits nach § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes ein Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse besteht. Ein solcher Anspruch nach § 7 Abs. 3 aaO. besteht u. a. für Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht gegeben wäre, wenn die besoldungsrechtlichen bzw. die tarifvertraglichen Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlägen angewandt würden.“

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 1 BKGG nur zu gewähren, wenn

diese Leistungen in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG oder in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehen sind. Derartige Regelungen bestehen z. Z. für die Kinder von Arbeitnehmern aus den EWG-Staaten sowie der griechischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer, oder die Kinder bei Personen berücksichtigt werden, die insgesamt mindestens 15 Jahre lang ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt haben und für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig insgesamt mindestens den Betrag aufwenden, um den sich das ihnen für die gleiche Zeit zu gewährende Kindergeld bei Berücksichtigung dieser Kinder erhöht.“

4. In Abschnitt III Nr. 4 Buchst. c wird Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Leistungen nach § 7 Abs. 1 BKGG für ein zweites Kind im Sinne des BKGG sind nur zu gewähren, wenn das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten im Berechnungsjahr nicht mehr als 7 200,— DM, vom 1. Januar 1965 an nicht mehr als

7 800,— DM betragen hat (§ 4 BKGG). Mit Wirkung vom 1. April 1965 entfällt diese Einkommensgrenze für Arbeitnehmer, die drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben.“

C.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 8. 7. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2032 A — 8 — I 42

StAnz. 31/1965 S. 883

748

Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Limburg/Lahn

Dem Finanzamt Limburg/Lahn sind folgende Rufnummern zugeteilt worden: 6005 — 6006 — 6007.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/21

StAnz. 31/1965 S. 884

749

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT;

hier: Eingruppierung der Forstaufseher und Forstwärter — Tarifvertrag vom 23. März 1965

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft erneut einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT abgeschlossen. Durch den Tarifvertrag werden die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Forstaufseher und Forstwärter neu geregelt. Der Tarifvertrag ist am 1. April 1965 in Kraft getreten.

Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 14. 7. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 92 — I 41

StAnz. 31/1965 S. 884

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. März 1965 (Forstaufseher und Forstwärter)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1: Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT

(1) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VIII

Angestellte des Forstbetriebsdienstes ohne vollständige, den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwärter), denen ein Dienstbezirk mit schwierigen Verhältnissen übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe IX

Angestellte des Forstbetriebes ohne vollständige, den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwärter), denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein solcher mit einfacheren Verhältnissen übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe X

Forstschutzgehilfen.

(2) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

In der Vergütungsgruppe V c

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten mit schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

In der Vergütungsgruppe VI b

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten, die sich durch eine schwierige oder verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben.

(Als schwierige Tätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in Dienstbezirken mit vielfältigen Baumarten oder in Dienstbezirken mit zahlreichen Waldbesitzern.

Als verantwortliche Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gilt z. B. der Forstschutz in stark besuchten Erholungs-waldungen.)

In der Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

2. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

In der Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe IX

1. Angestellte in der Tätigkeit von Forstaufsehern.

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Forstaufseher sind Bedienstete, die im Forstschutzdienst eingesetzt sind, auch wenn sie mit einfachen forstlichen Arbeiten beauftragt sind (z. B. Aufnahme von Massensortimenten, Beaufsichtigung von Kulturarbeiten).

2. Forstwarte sind Bedienstete des Forstbetriebsdienstes, denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein Dienstbezirk mit

einfachen forstlichen Verhältnissen übertragen ist, oder die einem Bediensteten des gehobenen Forstbetriebsdienstes als Gehilfen beigegeben sind.

3. Angestellte ohne Forstwartprüfung, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit eines Forstwartes zehn Jahre ausgeübt haben, werden den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre als Forstwarte beschäftigt, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre die Tätigkeiten von Forstwarten ausgeübt haben.

4. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Tätigkeit von Forstwarten gelten nicht für Angestellte, die ständig im Geschäftszimmerdienst (Innendienst) eingesetzt sind.

§ 2: Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 23. März 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 3: Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1965

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,

Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

gez. Unterschriften

750

Der Hessische Kultusminister**Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Consistorialbezirks Cassel vom 22. Juni 1902 — KA 1902 S. 29 — hat der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck unter Bezugnahme auf § 21 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945 / 4. 12. 1947 — KA 1948 S. 16 — mit Einwilligung der beteiligten Kirchengemeinden unter Zustimmung des Rates der Landeskirche folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach, und zwar a) die Evangelische Kirchengemeinde der Kilianskirche, b) die Evangelische Kirchengemeinde der Nicolaikirche, c) die Evangelische Kirchengemeinde der Markuskirche, d) die Evangelische Kirchengemeinde der Johanneskirche, werden zu einem Gesamtverband vereinigt, der den Namen Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach führt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Kassel, den 25. Mai 1965

B I 1750/65 — Ki 447 V

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 9. 7. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/11 — 78

StAnz. 31/1965 S. 885

751

Erhebung der Pfarrvikarie Oberursel/Hohemark-Oberstedten zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die Pfarrvikarie Oberursel/Hohemark-Oberstedten, errichtet am 1. Dezember 1960, wird zur Pfarrei, die neue Kirche St. Hedwig, in Oberursel/Hohemark zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie bzw. den Kirchengemeinden Oberursel/Hohemark und Oberstedten.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. September 1965.

Gegeben zu Limburg/Lahn, am 3. Juli 1965

N.O.E. 3706/65/2

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 12. 7. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 883/02 — 115

StAnz. 31/1965 S. 885

752

Aufnahme von Studenten mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Bezug: 1. Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961 (ABl. S. 249 ff. und StAnz. für das Land Hessen 1961 S. 676 bis 678), 2. Erlaß vom 31. 7. 1958 (ABl. S. 300 bis 301)

Auf Grund des § 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961 wird, einen Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 15. Juni 1965 ausführend, bestimmt:

I. Verfahren

1. Deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis können in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen als Studenten erst dann aufgenommen werden, wenn ihr Reifezeugnis als gleichwertig und gleichberechtigt mit einem deutschen Reifezeugnis anerkannt ist.

2. Für die Anerkennung ist das Kultusministerium des Landes zuständig, in dem die zum Studium ausersichene Hochschule liegt. Der Anerkennungsvermerk wird auf der Urschrift des ausländischen Reifezeugnisses, gegebenenfalls auch auf der beglaubigten deutschen Übersetzung, angebracht.

3. Die von einem Kultusministerium ausgesprochene Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin.

II. Voraussetzung für die Anerkennung gemäß Abschnitt I, Ziff. 1

1. Das ausländische Reifezeugnis muß nach Besuch von mindestens 12 aufsteigenden Jahresklassen einer von der ausländischen Unterrichtsverwaltung genehmigten Schule erworben sein. Ferner hat der deutsche Staatsangehörige nachzuweisen, daß er keine Möglichkeit hatte, an Ort und Stelle eine zur Reifeprüfung führende deutsche Auslandsschule zu besuchen.

2. Der Studienbewerber muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die bei der Schulabschluß- bzw. Hochschulreifeprüfung im Ausland gestellten Anforderungen müssen annähernd den deutschen entsprechen. Vor der Entscheidung darüber, ob dies zutrifft, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn gehört werden.

4. Der Studienbewerber muß vor einem vom Kultusministerium bestellten Prüfungsausschuß, der aus Lehrern an Gymnasien besteht, eine Prüfung ablegen, die sich in ihrem schriftlichen Teil mindestens auf Deutsch, eine Fremdsprache und ein vom Bewerber gewähltes Gebiet der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe erstreckt. Diese schriftliche Prüfung kann durch ein Kolloquium ergänzt werden. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind die Anforderungen einer deutschen Reifeprüfung zugrunde zu legen.

5. Ist eine der Voraussetzungen in Ziff. 1 und 2 nicht erfüllt, so kann der Bewerber zunächst ein Jahr als Gasthörer an einer wissenschaftlichen Hochschule nach § 20 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden zugelassen werden. Die Prüfung (Ziff. 4) kann erst nach Ablauf dieses Jahres abgelegt werden. Ist die Voraussetzung in Ziff. 3 nicht erfüllt, so kann der Bewerber nicht als Student aufgenommen werden.

6. Sind die Voraussetzungen in Ziff. 1 bis 3 erfüllt und will der Bewerber sein Studium beginnen, ehe er die Prüfung gemäß Ziff. 4 abgelegt hat, so kann er ausnahmsweise als Student unter der Bedingung aufgenommen werden, daß er spätestens nach Ablauf des Jahres die Prüfung ablegt.

III. Bestimmungen für Studienbewerber, die eine deutsche Schule im Ausland (Vollanstalt) besucht haben

1. Die Zulassung zur Prüfung (Abschnitt II, Ziff. 4) ist zu versagen, wenn der Studienbewerber sich ohne Erfolg einer deutschen Reifeprüfung an einer deutschen Schule im Ausland unterzogen hat.

2. Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Studienbewerber, der eine deutsche Schule im Ausland besucht hat, dort das ausländische Reifezeugnis erwarb, ohne von der Möglichkeit der Ablegung der deutschen Reifeprüfung Gebrauch zu machen. Erfolgt in begründeten Fällen

dennoch die Zulassung, darf der Studienbewerber gegenüber den Schülern, die an der betreffenden deutschen Schule im Ausland die Reifeprüfung ablegen, keinen Zeitgewinn erzielen.

IV. Ausnahmen

1. Deutsche Staatsangehörige, die das Reifezeugnis einer im Gebiet der Bundesrepublik oder in Berlin gelegenen ausländischen höheren Schule erworben haben, können an wissenschaftlichen Hochschulen im Bundesgebiet oder in Berlin nur dann als Studenten aufgenommen werden, wenn der fremde Staat, der jene Schule unterhält, seine eigenen Staatsangehörigen, die das Reifezeugnis einer deutschen Schule in seinem Staatsgebiet erworben haben, zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen seines Gebietes zuläßt. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten sinngemäß.

Die Anerkennung (Abschnitt I Ziff. 2) und die Prüfung (Abschnitt II Ziff. 4) erfolgen in diesem Fall in dem Lande, in dem der Bewerber die fremde Schule besucht hat.

2. Das für die Anerkennung des ausländischen Reifezeugnisses zuständige Kultusministerium kann auf Antrag des Studienbewerbers von dem Erfordernis der Ablegung einer Ergänzungsprüfung (Abschnitt II Ziff. 4) Befreiung erteilen.

a) bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischem Reifezeugnis der Bewertungsgruppe I, die hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen haben und auf den Schulbesuch im Ausland durch ihren Wohnsitz im Ausland angewiesen waren,

b) bei deutschen Staatsangehörigen mit einem Reifezeugnis der Bewertungsgruppe I, II oder III, die bereits an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mindestens 4 Semester mit Erfolg studiert oder ihr Studium dort bereits mit einer wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen haben.

V.

Dieser Erlaß tritt am 1. 8. 1965 in Kraft; er hebt den Erlaß vom 31. 7. 1958 auf.

Wiesbaden, 12. 7. 1965

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 430/06 — 57 —
StAnz. 31 1965 S. 886

753

Aufnahme von nichtdeutschen Staatsangehörigen mit ausländischem Reifezeugnis in die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen:

hier: a) Bewertung von Hochschulzugangszugnissen in der Form einer Fakultätsreife, b) Bewertung von Hochschulzugangszugnissen in der Form einer vollen Hochschulreife

Bezug: 1. Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961 (ABl. S. 249 ff. und StAnz. für das Land Hessen 1961, S. 676 bis 678), 2. Erlaß vom 2. 7. 1965 — H II 1 — 430/6 — 499 —, 3. Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender vom 10. 10. 1963 (ABl. S. 619 ff.), 4. Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender mit einem Zeugnis der Bewertungsgruppe II vom 15. 10. 1963 (ABl. S. 624 ff.).

Auf Grund des § 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961 wird, einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 4. 5. 1965 folgend, bestimmt:

1. Studienbewerber nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die ein ausländisches Reifezeugnis besitzen, das nur zum Studium in einer besonderen Fachrichtung berechtigt (eingeschränkte Hochschulreife), werden zum Studium auch nur für diese bestimmte Fachrichtung zugelassen. Auch wenn der Studienbewerber das Studienkolleg besucht und die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (nach der Ordnung vom 10. 10. 1963 oder, bei Inhabern eines Zeugnisses der Bewertungsgruppe II, nach der Ordnung vom 15. 10. 1963) abgelegt hat, ist das Studium nur in der im ausländischen Reifezeugnis genannten Fachrichtung zulässig.

2. Ausländische Reifezeugnisse, die in dem Lande, in welchem sie erworben wurden, zu einem Studium ohne Einschränkung auf gewisse Fachrichtungen berechtigen, gelten

— sofern die in dem Erlaß vom 2. Juli 1965 — H II 1 — 430/6 — 499 — geforderten Voraussetzungen erfüllt sind — für die Zulassung zu einem Studium als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife. Diese Bestimmung ist auch auf Zeugnisse der Bewertungsgruppe II und III anzuwenden, deren Inhaber eine Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (nach der Ordnung vom 10. 10. 1963, oder nach der Ordnung vom 15. 10. 1963) bestanden haben.

Wiesbaden, 8. 7. 1965

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 430/6 — 494 —
StAnz. 31/1965 S. 886

754

Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 9. 1959 (ABl. S. 377 und StAnz. S. 380) in der Fassung der Erlasse vom 5. 4. 1961 (ABl. S. 201 = StAnz. S. 474), 18. 9. 1962 (ABl. S. 571 = StAnz. S. 155) und 26. 5. 1964 (ABl. S. 405 = StAnz. S. 754).

1.

Von nun an erhält Ziff. 4 meines Erlasses vom 30. 9. 1959 folgende Fassung:

„4.

(1) Übernehmen beamtete Hochschullehrer (§ 198 Abs. 1 HBG) auf Ersuchen Dritter die Anfertigung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebietes, so steht diese Tätigkeit, einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, im Zusammenhang mit den Lehr- und Forschungsaufgaben und bedarf keiner Genehmigung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG. Dabei handelt es sich um eine Nebentätigkeit — nicht um die Ausübung des Hauptamtes, also auch nicht um die Wahrnehmung von Amtspflichten — gleich, ob diese Gutachten von öffentlichen oder privaten Stellen, von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von natürlichen Personen erbeten werden, oder ob das Ersuchen an das Institut (Klinik) des Hochschullehrers oder an die wissenschaftliche Hochschule gerichtet ist. Denn zum Hauptamt, zu den Amtspflichten der beamteten Hochschullehrer gehören die Lehre und die selbstbestimmte Forschung, nicht aber die Abgabe von Gutachten auf Ersuchen Dritter; weder Form noch Inhalt des Ersuchens Dritter können Umfang und Inhalt der Amtspflicht bestimmen.

(2) Hingegen gehört die Abgabe von Gutachten gegenüber Einrichtungen der eigenen Hochschule (z. B. Rektor, Senat,

Fakultäten), gegenüber dem Kultusminister als oberste Dienstbehörde und in den vom Kultusminister bestimmten Fällen (vgl. z. B. meinen Erlaß vom 3. 3. 1965 — H 2 — 443/5 — 265 —, ABl. S. 206) zu den Amtspflichten der beamteten Hochschullehrer wie aller anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Dienste des Landes.

(3) Der Zusammenhang der Gutachtertätigkeit mit den Lehr- und Forschungsaufgaben und damit die Befreiung von der Genehmigungspflicht sind immer anzunehmen:

bei einer Tätigkeit als Gerichtsarzt oder sonst als Sachverständiger vor den Gerichten, bei Untersuchungen klinisch-diagnostischer Art, die diejenigen Inhaber von Lehrstühlen der Hygiene ausführen, die gleichzeitig Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern sind; dies gilt jedoch nicht für die Untersuchungen, die zum amtlichen Aufgabenkreis der Medizinaluntersuchungsämter gehören, vgl. meine Erlasse vom 21. 4. 1959, ABl. S. 213 bis 215 und vom 28. 1. 1965, ABl. S. 144.

(4) In den Fällen nach Abs. 1 ist es unzulässig, unter der amtlichen Bezeichnung des betreffenden Instituts oder der Klinik, mit deren Briefbogen, das Gutachten abzugeben oder das persönliche Honorar anzufordern oder dieses durch die Amtskasse einziehen zu lassen.

(5) Der beamtete Hochschullehrer muß in den Fällen nach Abs. 1 das Gutachten selbst erstellen oder wenigstens für die Arbeit seiner Hilfskräfte die volle Verantwortung übernehmen. D. h. er muß die Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts, des Befundes sowie die wissenschaftlichen Schlußfolgerungen verantworten und dies im Gutachten durch seine eigenhändige Unterschrift zum Ausdruck bringen. Vermerke wie „gesehen“ oder „in meinem Auftrag von NN erstellt“ oder „... genehmige ich das von NN in meinem Auftrag erstellte Gutachten“ sind Anzeichen dafür, daß es sich nicht um ein Gutachten des Hochschullehrers selbst, sondern um das seines Mitarbeiters handelt. Dieser bedarf nach § 79 Abs. 1 Ziff. 2 HBG für die Erstattung von Gutachten meiner vorherigen Genehmigung, falls sie nicht bereits nach Ziffer 14 Abs. 7 des Erlasses allgemein gegeben ist.“

2.

Ziffer 2 meines Erlasses vom 30. 9. 1959 ist gegenstandslos; es gelten nun die §§ 2 bis 4 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. 2. 1965 (GVBl. I S. 41).

Wiesbaden, 30. 6. 1965

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 443/5 — 276 —
StAnz. 31/1965 S. 887

755

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verlegung der Ortsdurchfahrt Langenhain im Zuge der Landesstraße 3018 im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Ortslage Langenhain, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, gelegene Gemeindestraße (Gartenfeldstraße) von km 4,179 neu = alt bis km 4,592 neu (= km 5,650 der L 3368) = 413 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3018 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3018 von km 4,179 alt = neu bis km 4,414 alt (= km 5,362 der L 3368) = 235 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Langenhain über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3368 von km 5,653 bis km 5,635 = 18 m wird Bestandteil der Landesstraße 3018

und die Teilstrecke der Landesstraße 3018 von km 5,362 (= km 4,414 der L 3018 alt) bis km 5,629 (= km 5,635 der L 3018 neu) = 267 m wird Bestandteil der Landesstraße 3368.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 7. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 31/1965 S. 887

756

Fernsprechsammelnummer des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden

Ab 1. August 1965 ändert sich die Fernsprechsammelnummer des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden 3661.

Wiesbaden, 9. 7. 1965

Hessisches Landesamt für Straßenbau
102 — 68 b StAnz. 31/1965 S. 887

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Sänger, Karl, Bottenhorn, Kr. Biedenkopf Wiesbaden, 12. 7. 1965	B 52 1965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I C 6a — Az.: 53c 04.05.2 — Tgb. Nr. 1310/65
StAnz. 31/1965 S. 888

Änderung der Fernsprech-Sammelnummer

Die Fernsprech-Sammelnummer meines Hauses ist in 3 8 1 1 geändert worden.

Wiesbaden, 15. 7. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 1 a — 7 d

StAnz. 31/1965 S. 888

Flurbereinigung Schrecksbach, Krs. Ziegenhain**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schrecksbach, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Schrecksbach mit Ausnahme der in der Anlage 1) bezeichneten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1719 ha, worin eine Waldfläche von 637 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schrecksbach“ mit dem Sitz in Schrecksbach, Krs. Ziegenhain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt an-

ordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Schrecksbach und den Nachbargemeinden Holzburg, Hattendorf, Immichenhain, Röllshausen, Krs. Ziegenhain, sowie Heidelberg, Krs. Alsfeld, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schrecksbach, Krs. Ziegenhain, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 2. 7. 1965

Landeskulturamt

KF. 250 Gesch.-Nr. 21143/65 —
StAnz. 31/1965 S. 888

Anlage 1, Gemarkung Schrecksbach: Flur 21, Flurstücke 24 = 3,2711 ha, 25 = 0,3778 ha, 26 = 0,5320 ha, 27 = 0,4382 ha, 28 = 2,7189 ha, 29 = 1,3540 ha, 30 = 2,5632 ha, 37 = 0,0990 ha, 38 = 0,2095 ha, 39 = 0,0378 ha, 40 = 0,0162 ha, 41 = 0,1615 ha, 42 = 2,1160 ha, 43 = 0,0555 ha, 44 = 0,2406 ha, 45 = 0,3774 ha, 46 = 0,1931 ha, 47 = 0,2940 ha, 48 = 0,1363 ha, 49 = 0,1108 ha, 50 = 0,7647 ha, 51 = 0,1508 ha, 77/52 = 0,7287 ha, 78/53 = 0,4046 ha, 79/54 = 0,4521 ha, 80/55 = 1,1651 ha, 65 = 0,0706 ha, 66 = 0,0904 ha, 81/67 = 0,9896 ha, 68 = 0,0331 ha, 69 = 0,6071 ha, 83/71 = 0,8249 ha.

Zusammenlegung Leidhecken, Krs. Büdingen**Zusammenlegungsbeschuß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Leidhecken, Kreis Büdingen, mit Ausnahme der Ortslage wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von etwa 460 ha; Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Leidhecken, Kreis Büdingen“

gen“, mit dem Sitz in Leidhecken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen (Behördenhochhaus), Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist gemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich. a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Leidhecken, sowie in den Nachbargemeinden Reichelsheim, Bingenheim, Blofeld, Dauernheim, Nieder-Mockstadt, Ober-Florstadt, Nieder-Florstadt, Staden, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden 2 Wochen ausgelegt.

Begründung: Die Voraussetzungen nach § 91 des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens in der Gemarkung Leidhecken liegen vor. Der Grundbesitz ist stark zersplittert, die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung größerer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Zusammenlegung ist notwendig zur Beseitigung der unwirtschaftlichen Zersplitterung der Grundstücke und um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 93 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben die Durchführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich zuzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären. Gießen, 1. 4. 1965

Kulturamt

DF 424 Z

StAnz. 31/1965 S. 888

Verzeichnis der im Verfahrensgebiet festgestellten Grundstücke

Gemarkung Leidhecken: Flur 1, die Flurstücke: 66—71, 305, 316, 317; Flur 2, ausschließlich der Flurstücke: 36—38, 39/3, 39/4, 152, 159; Flur 3 bis ganz im Verfahren; Flur 9, aus-

schließlich der Flurstücke: 90/1, 90/2, 91/4—91,8, 91/10, 94/3 bis 94/11; Flur 10 ganz im Verfahren.

761

Flurbereinigung Rothenbergen, Krs. Gelnhausen

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß von Rothenbergen, Kreis Gelnhausen, vom 6. 11. 1965 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Rothenbergen, Kreis Gelnhausen, wird die alte Ortslage von Rothenbergen nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Flurstücke sind aus der Anlage 1 zu diesem Ergänzungsbeschluß ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbige Umrandung kenntlich gemacht. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Ergänzungsbeschlusses. Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um rund 27 ha und hat nunmehr eine Größe von 516 ha.

2. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rothenbergen, Kreis Gelnhausen“, mit dem Sitz in Rothenbergen. Sie wird durch diesen Ergänzungsbeschluß nicht geändert.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Rothenbergen und den angrenzenden Gemeinden Lieblos, Hailer, Meerholz, Niedermittlau, Niedergründau, Kreis Gelnhausen und Langenselbold, Kreis Hanau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Rothenbergen und den angrenzenden eben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt

am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, den 7. 7. 1965

Landeskulturamt
WF 374 — 22.809/65
St.Anz. 31/1965 S. 889

762

Flurbereinigung Goddelau, Krs. Groß-Gerau

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 11. 10. 1963 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Goddelau werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke nachträglich zugezogen:

a) Gemarkung Goddelau Flur 2 Nr. 479 + 481

b) Gemarkung Wolskehlen Flur 16 Nr. 18, 19, 20/1, 20/2, 21 bis 23, 38, 42, 47; Flur 17 Nr. 51—53, 57, 58, 64, 94—113, 114/1, 114/2, 115—117, 119—130, 145, 148, 149; Flur 18 Nr. 1, 2, 4—9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11—16, 17/1, 17/2, 18—28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 30/3, 31—62, 63/1, 63/2, 64—68, 80—83, 86, 100, 121—126, 131; Flur 19 Nr. 56; Flur 20 Nr. 21, 32—55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59/1, 59/2, 60—69, 70/1, 70/2, 126, 131, 144—146; Flur 21 Nr. 1—13, 20, 39, 41, 44, 139, 142, 144, 146;

c) Gemarkung Erfelden Flur 3 Nr. 266, 295—297; Flur 4 Nr. 317

d) Gemarkung Stockstadt Flur 2 Nr. 306; Flur 4 Nr. 67; Flur 7 Nr. 161

e) Gemarkung Leeheim Flur 3 Nr. 50

2. Die Verfahrensfläche ändert sich hiermit von seither 684,7759 ha auf nunmehr 752,6955 ha.

3. Die neuen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss) durch einen roten Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1, soweit sie nachträglich hinzugezogene oder ausgeschlossene Grundstücke betrifft, bildet einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses.

4. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Goddelau wird gem. § 21 Abs. 5 des Flurbereinigungsgesetzes um 2 Mitglieder erweitert. Da die zugezogenen Grundstücke überwiegend in der Gemarkung Wolskehlen liegen, werden mit Rücksicht auf das dort anhängige Flurbereinigungsverfahren der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Wolskehlen und dessen Stellvertreter zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Goddelau bestellt.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte an den neu hinzugekommenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Torstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Goddelau sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Goddelau sowie den Nachbargemeinden Erfelden, Wolskehlen, Stockstadt, Crumstadt, Eschollbrücken und Griesheim 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Ergänzungsbeschluss kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Darmstadt zu erklären.

Wiesbaden, 8. 7. 1965

Landeskulturamt

DF 394 — Gesch Nr. 23539/65

St.Anz. 31/1965 S. 890

763

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Aulendiebach, Hess. Forstamt Büdingen

Durch Erlaß vom 9. 7. 1965, III B 1 — I/1699 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Aulendiebach zum 1. 8. 1965 angeordnet. Die Waldflächen wurden auf die angrenzenden Dienstbezirke verteilt.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten

III B 1 — I/1699 — 301.04

St.Anz. 31/1965 S. 890

764

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Meiches, Hessisches Forstamt Stordorf

Durch Erlaß vom 9. 7. 1965, III B 1 — I/1709 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Meiches zum 1. 10. 1965 angeordnet. Die Waldflächen werden den angrenzenden Dienstbezirken zugelegt.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten

III B 1 — I/1709 — 301.04

St.Anz. 31/1965 S. 890

765 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal

hier: Bestellung eines Mitglieds des Prüfungsrats für Luftfahrtpersonal

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321) bestelle ich den Berufs-Flugzeugführer Fritz Brunner, geboren am 19. Januar 1923, wohnhaft in Geinsheim, Feldstraße 19, mit Wirkung vom 1. Juni 1965 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Mitglied des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal.

Der Vorgenannte ist im Prüfungsrat berechtigt, bei Prüfungen zur Erlangung der Erlaubnis als Privat-Flugzeugführer, als Berufs-Flugzeugführer zweiter Klasse und aller Berechtigungen, die in seinem Luftfahrerschein nachgewiesen sind, mitzuwirken.

Darmstadt, 20. 7. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 m 02/03

St.Anz. 31/1965 S. 890

766 KASSEL**Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)**

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) stelle ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal hinsichtlich der Gemeindepflicht von der Prüfungspflicht des nach § 24 (1) EBG aufzustellenden Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 1963 durch einen Wirtschaftsprüfer frei.

Ich mache hierbei zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1963 durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft wird.

Kassel, 16. 6. 1965

Der Regierungspräsident
I/2 b Az.: 33 1
StAnz. 31/1965 S. 891

767**Befreiung der Gemeinde Ihringshausen, Landkreis Kassel, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)**

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Ihringshausen hinsichtlich der Gemeindepflicht von der Prüfungspflicht der nach § 24 (1) EBG aufzustellenden Jahresabschlüsse für die vergangenen Jahre durch einen Wirtschaftsprüfer — soweit nicht schon Pflichtprüfungen durchgeführt sind —.

Ich mache hierbei zur Auflage, daß die Jahresabschlüsse durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft werden.

Kassel, 16. 6. 1965

Der Regierungspräsident
I/2 b Az.: 33 1
StAnz. 31/1965 S. 891

768**Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen hat auf Grund entsprechender Vorschläge des Vorstandes nachstehende Satzungsänderungen beschlossen:

a) In der Sitzung am 14. 8. 1964 die folgenden Neufassungen der §§ 4, 9, 15 und 26 der Verbandssatzung:

§ 4 Verbandsplan, Durchführung des Planes

Die Absätze (1) bis (4) bleiben unverändert.

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

„Wenn die nach (4) festgesetzte max. Wasservorhaltung pro Tag, die sich aus der Messung oder aus der gemessenen Jahresabgabe geteilt durch 200 Benutzungstage ergibt, überschritten wird, ist sie im Wirtschaftsplan des darauffolgenden Jahres zu erhöhen und ein Zuschlag zum Beitrag festzusetzen. Der gemessenen Jahresabgabe wird der Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 8. zugrundegelegt.“

Der Ansatz von 200 Benutzungstagen für die Berechnung der Jahresmindestwassermenge, für die der Grundbeitrag in jedem Falle zu bezahlen ist, stellt keine Einschränkung der Jahreswasserbezugsmenge dar.“

Die Absätze (6) und (7) bleiben unverändert.

§ 9

Hinter den bisherigen Absätzen (1) und (2) werden folgende Absätze (3) und (4) neu eingefügt:

„(3) Im Anhang zum Wirtschaftsplan sind die Städte und kreisangehörigen Gemeinden aufzuführen, die vom Verband bis zum 1. 1. 1964 Wasser bezogen haben. Die max. Tagesvorhaltung ist den anzugeben. Das Verzeichnis ist laufend mit Angabe des Verbandsversammlungsbeschlusses über den Anschluß neuer Gemeinden vom Geschäftsführer weiterzuführen.“

(4) Bei Erhöhung der max. Tagesvorhaltung (§ 4 (5)) für bereits am 1. 1. 4 angeschlossene Städte und Gemeinden und beim Anschluß neuer Gemeinden ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen, der die Vorausbeltung der bisher versorgten Städte und Gemeinden und der zusätzlichen Belastung des Verbandes Rechnung trägt.“

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Ein Beisitzer ist zugleich Stellvertreter des Vorstehers.“

Die weiteren Absätze (2) bis (4) bleiben unverändert.

§ 26 Ermittlungen des Beitragsverhältnisses

Die Absätze (1) bis (4) erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beteiligung der Städte und der Landkreise mit ihren Gemeinden am Grundbeitrag für die Lieferung von Wasser frei Übergabestelle richtet sich nach der den Mitgliedern zugesicherten max. Wasservorhaltung pro Tag.“

(2) Die Städte und Landkreise haben mindestens einen Jahresgrundbeitrag zu zahlen, der sich aus der im Anhang zum Wirtschaftsplan festgesetzten max. Wasservorhaltung/Tag × 200 Tage Benutzungsdauer (Jahresmindestwassermenge) errechnet.

(3) Die Landkreise zahlen für ihre Gemeinden, die der Verband endversorgt, einen zusätzlichen Beitrag, der den Aufwand des Verbandes für die gesamten örtlichen Verteiler- und Speichereinrichtungen decken muß.

Ortsnetzerweiterungen sind auf Grund besonderer Finanzierungsverträge zwischen Verband/Landkreis/Gemeinde von der Gemeinde zu finanzieren.

(4) Überschreitet die jährliche Wasserabgabe an ein Mitglied oder dessen Gemeinde die im Wirtschaftsplan angeetzte Jahresmindestwassermenge, so ist auch die überschreitende Wassermenge mit dem vollen Grundbeitrag je cbm zu bezahlen.“

Der weitere Absatz (5) bleibt unverändert.

b) In der Sitzung am 21. 12. 1964 die folgende Ergänzung des § 25 der Verbandssatzung:

§ 25 Beiträge

Hinter die bisherigen unverändert fortbestehenden Absätze (1) bis (3) wird folgender Absatz (4) neu eingefügt:

„(4) Soweit das Eigenkapital aus Zuschüssen der öffentlichen Hand stammt, darf es nicht an die Mitglieder des Verbandes verteilt werden.“

c) In der Sitzung am 12. 2. 1965 die folgenden Neufassungen der §§ 16, 17 und 20 der Verbandssatzung:

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

Der Absatz (1) bleibt unverändert.

Der Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 15 von dem Mitglied, dessen Vertreter im Vorstand ausscheidet, Ersatz zu stellen. Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes oder des Verbandes sind, scheiden aus, wenn ihr Amt oder ihre Anstellung endet.“

§ 17 Aufgabe des Vorstandes

Die Ziffern 6. und 7. des im übrigen unveränderten einzigen Absatzes erhalten folgende Fassung:

„6. über alle den Verband verpflichtenden Geschäfte zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder nach der Geschäftsordnung ein anderer zuständig ist,

7. im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.“

§ 20 Geschäfte des Vorstehers

Der Absatz (1) bleibt unverändert.

Der Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Er vertritt den Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Geschäftsführer im Rahmen der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung allein abschließen und unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören nicht

a) die der Verbandsversammlung vorbehaltenen (§ 12 der Satzung) und

b) die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Geschäfte (§ 122 Wasserverband-VO).“

Der Absatz (3) bleibt unverändert.

Entsprechend diesen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke in Gießen ergänze und ändere ich hiermit die Verbandssatzung gem. § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 7 der Verbandssatzung mit der Maßgabe, daß darüber hinaus

- a) im § 20 (2) an Stelle des Wortes „Vorsitzenden“ das Wort „Vorsteher“ tritt,
- b) § 28 folgende neue Fassung erhält:

§ 28 Rechtsmittel, Vermittlungsausschuß

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Über sie entscheidet nach § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBS. Seite 13 ff.) die Aufsichtsbehörde.

(2) Kann der Verband dem Rechtsbehelf nicht gleich abhelfen, so hat er einen Vermittlungsausschuß anzuhören. Dieser Ausschuß besteht aus drei Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine weitere in der Wasserwirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen mit Ausnahme von Berufsrichtern nicht Bedienstete eines Mitgliedes sein. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Der Ausschuß entscheidet über seine Vermittlungsvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Verhandlungsergebnis ist von allen drei Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

(5) Kann dem Rechtsbehelf auch nach den Vorschlägen des Ausschusses nicht abgeholfen werden, so ist vor der Abgabe an die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Vorstandes über die weitere Behandlung des Rechtsbehelfs einzuholen.

c) Die Änderungen und Ergänzungen der §§ 4, 9, 15 und 26 der Verbandssatzung am 1. 1. 1966 und

d) die übrigen vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft treten.

Gleichzeitig mache ich nachstehend die nunmehr gültige Fassung der Satzung des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke in Gießen (die Fassung der §§ 4, 9, 15 und 26 gilt jedoch erst ab 1. 1. 1966) bekannt.

Kassel, 1. 7. 1965

Der Regierungspräsident

III/5 — Az.: 63 h 02/04 B —
StAnz. 31/1965 S. 891

Satzung des Wasserverbandes

„Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen

Stand 17. Mai 1962, mit Änderung Stand 14. 8. 1964/21. 12. 1964 und Änderung Stand 12. 2. 1965

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1: Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Mittelhessische Wasserwerke“.
- (2) Er ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Gießen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2: Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Gemeinden in den Räumen Marburg, Gießen, Wetzlar und Biedenkopf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Wasserversorgung im mittelhessischen Raum zu fördern.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus andere wasserwirtschaftliche Aufgaben für öffentlich-rechtliche Körperschaften und für das Land Hessen durchführen. Die Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen.

§ 3: Unternehmen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Anlagen zu erwerben, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger das Vermögen des aufgelösten Zweckverbandes „Wasserwerk Allendorf“ mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4: Verbandsplan, Durchführung des Planes

- (1) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich, soweit es sich um die Aufgabe § 2 (1) handelt, aus der Denkschrift über die Gruppenwasserversorgung im mittelhessischen Raum vom 15. Juli 1953 und dem Nachtrag vom 1. Februar 1954. Denkschrift und Nachtrag werden ebenso wie die noch aufzustellenden Ausführungspläne bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsversammlung kann Änderungen des Planes beschließen; diese sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) In der Wasserbilanz des Verbandes ist der voraussichtliche max. Wasserbedarf (max. Vorhaltungsmenge) über einen größeren Zeitraum anzugeben. Diese Wassermenge ist zurückzuhalten.

(4) Das Mitglied hat nur Anspruch auf die im Wirtschaftsplan gemäß § 14 (2) festgesetzte max. Wasservorhaltung pro Tag.

(5) Wenn die nach (4) festgesetzte max. Wasservorhaltung pro Tag, die sich auch aus der Messung oder aus der gemessenen Jahresabgabe geteilt durch 200 Benutzungstage ergibt, überschritten wird, ist sie im Wirtschaftsplan des darauffolgenden Jahres zu erhöhen und ein Zuschlag zum Beitrag festzusetzen. Der gemessenen Jahresabgabe wird der Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 8. zugrundegelegt.

Der Ansatz von 200 Benutzungstagen für die Berechnung der Jahresmindestwassermenge, für die der Grundbeitrag in jedem Falle zu bezahlen ist, stellt keine Einschränkung der Jahreswasserbezugsmenge dar.

(6) Die einmal festgesetzte max. Tagesvorhaltung kann nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes verringert werden.

(7) Dem Antrag eines Mitgliedes, die max. Tagesvorhaltung zu verringern, kann nur entsprochen werden, wenn sich daraus keine Belastung des Verbandes ergibt.

§ 5: Gemeinnützigkeit

Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

§ 6: Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind mindestens alle drei Jahre einmal zu prüfen.

§ 7: Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Beschluß der Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert oder ergänzt werden. Die Ergänzung und die Änderung müssen nach § 8 bekanntgemacht werden. Sie werden mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, wenn die ergänzte oder geänderte Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Vorsteher zu unterschreiben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

II. ABSCHNITT: MITGLIEDER UND VERFASSUNG

§ 9

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Stadt Gießen,
- b) die Stadt Marburg a. d. Lahn,
- c) die Stadt Wetzlar,
- d) der Landkreis Marburg a. d. Lahn,
- e) der Landkreis Wetzlar,
- f) der Landkreis Gießen,
- g) das Land Hessen,
- h) der Landkreis Biedenkopf.

(2) Die Landkreise Marburg, Wetzlar, Gießen und Biedenkopf vertreten die Gemeinden ihres Kreises (Stadt Wetzlar ausgenommen), für die der Verband Wasser vorhält. Sie haften dem Verband für die Gesamtkosten, die ihm für die Vorhaltung und Lieferung dieses Wassers entstehen. Die Landkreise dürfen von ihren Gemeinden nicht mehr als diese Beträge einziehen.

(3) Im Anhang zum Wirtschaftsplan sind die Städte und kreisangehörigen Gemeinden aufzuführen, die vom Verband bis zum 1. 1. 1964 Wasser bezogen haben. Die max. Tagesvorhaltung ist darin anzugeben. Das Verzeichnis ist laufend mit Angabe des Verbandsversammlungsbeschlusses über den Anschluß neuer Gemeinden vom Geschäftsführer weiterzuführen.

(4) Bei Erhöhung der max. Tagesvorhaltung (§ 4(5)) für bereits am 1. 1. 1964 angeschlossene Städte und Gemeinden und beim Anschluß neuer Gemeinden ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen, der der Vorausbelastung der bisher versorgten Städte und Gemeinden und der zusätzlichen Belastung des Verbandes Rechnung trägt.

§ 10: Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 11: Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 12: Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie hat insbesondere
 1. über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Vorstandes und über die Geschäftsführung zu bestimmen,
 2. zu beschließen über
 - a) die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - g) den Wortlaut, die Ergänzung und Änderung der Satzungen sowie deren Auslegung,
 - h) die Auflösung des Verbandes.

§ 13: Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (2) Der Vorsteher lädt ferner den Vorstand und die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsteher geleitet.
- (5) Die Verbandsversammlung kann auch durch die Aufsichtsbehörde einberufen werden.

§ 14: Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes haben insgesamt 100 Stimmen, von denen dem Land Hessen 28 Stimmen zustehen. Die Stimmenverteilung auf die übrigen Mitglieder wird jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes von der Verbandsversammlung beschlossen. Grundlage ist die im Wirtschaftsplan festgelegte max. Wasservorhaltung pro Tag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn wegen der gleichen Sache zum zweiten Male unter Hinweis auf diese Bestimmung geladen worden ist.
- (4) Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen bedürfen jedoch
 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung und
 2. die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und dem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

§ 15: Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Ein Beisitzer ist zugleich Stellvertreter des Vorstehers.
 - (2) Im Vorstand stellen je einen Vertreter
 - die Stadt Gießen,
 - die Stadt Marburg,
 - die Stadt Wetzlar,
 - die Landkreise Marburg,
 - die Landkreise Wetzlar, Gießen und Biedenkopf zusammen,
 - das Land Hessen.
- Der Vertreter der Landkreise Wetzlar, Gießen und Biedenkopf wird für eine ganze Amtsperiode abwechselnd von den Kreisen Wetzlar und Gießen gestellt, den ersten Vertreter stellt der Kreis Wetzlar.
- (3) Das vom Land Hessen zu stellende Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter wird vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Das jeweilige Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter einer Stadt oder eines Landkreises werden von der Stadt bzw. vom Landkreis bestimmt. Der Geschäftsführer des Verbandes kann nicht zum Vorsteher und zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt werden.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Auslagenpauschale, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung eine Auslagenpauschale.

§ 16: Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet alle 6 Jahre, erstmalig am 31. 3. 1961.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 15 von dem Mitglied, dessen Vertreter im Vorstand ausscheidet, Ersatz zu stellen. Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Mitglieders oder des Verbandes sind, scheiden aus, wenn ihr Amt oder ihre Anstellung endet.

§ 17: Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
2. alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
3. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge aufzustellen,
4. den Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten,
6. über alle den Verband verpflichtenden Geschäfte zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder nach der Geschäftsordnung ein anderer zuständig ist,
7. im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 18: Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen.
- (4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19: Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder die Beschlussfähigkeit anerkennen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20: Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind.
- (2) Er vertritt den Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Vertreter und einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Geschäftsführer im Rahmen der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung allein abschließen und unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören nicht
 - a) die der Verbandsversammlung vorbehaltenen (§ 12 der Satzung) und
 - b) die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Geschäfte (§ 122 Wasserverbands-VO).
- (3) Der Vorsteher hat die übrigen Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über seine Geschäfte zu unterrichten.

§ 21: Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt unbeschadet der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und ist Leiter der Betriebe. Er hat sich im übrigen an die von der Verbandsversammlung zu bestimmende Geschäftsordnung zu halten. Die Vertretung des Geschäftsführers regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsteher.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen teil.

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE**§ 22: Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge nach den jeweils für Eigenbetriebe gültigen Bestimmungen auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.
- (2) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23: Überschreitung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwelsbaren Bedürfnissen treffen; das gilt nicht für den Finanzplan.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorstand unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan.

§ 24: Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der sich aus dem Jahresabschluß ergebende Überschuß mindert sich um Zuführungen zur Erneuerungsrücklage nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Der Vorsteher beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres die Prüfstelle, den Jahresabschluß nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen und den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und — zur Herbeiführung der Entlastung durch die Verbandsversammlung (§ 12 (2), Ziffer 2, c) — dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Prüfstelle für den Jahresabschluß ist ein im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung bestimmter öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (4) Die Vornahme laufender und unvermuteter Kassenprüfungen bleibt einer besonderen Regelung nach § 121 Abs. 1 der Wasserverbandsverordnung vorbehalten.
- (5) Weitergehende gesetzliche Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 25: Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden geleistet
 - a) durch den Grundbeitrag (Mindestbeitrag), in den alle Kosten des Verbandsunternehmens außer den Strom- und Chemikalienkosten einbezogen werden,
 - b) durch den Arbeitspreis, der sich aus den Strom- und Chemikalienkosten für die Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -verteilung zusammensetzt.

Grundpreis und Arbeitspreis werden jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.

(3) Das Land Hessen bringt als einmaligen Beitrag das Wasserwerk Allendorf in seinem Zustand vom 1. Januar 1954 ein. Im übrigen ist das Land Hessen als Nichtabnehmer von Wasser beitragsfrei.

(4) Soweit das Eigenkapital aus Zuschüssen der öffentlichen Hand stammt, darf es nicht an die Mitglieder des Verbandes verteilt werden.

§ 26: Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Beteiligung der Städte und der Landkreise mit ihren Gemeinden am Grundbetrag für die Lieferung von Wasser frei Übergabestelle richtet sich nach der den Mitgliedern zugesicherten max. Wasservorhaltung pro Tag.

(2) Die Städte und Landkreise haben mindestens einen Jahresgrundbetrag zu zahlen, der sich aus der im Anhang zum Wirtschaftsplan festgesetzten max. Wasservorhaltung/Tag \times 200 Tage Benutzungsdauer (Jahresmindestwassermenge) errechnet.

(3) Die Landkreise zahlen für ihre Gemeinden, die der Verband endversorgt, einen zusätzlichen Beitrag, der den Aufwand des Verbandes für die gesamten örtlichen Verteiler und Speichereinrichtungen decken muß.

Ortsnetzerweiterungen sind auf Grund besonderer Finanzierungsverträge zwischen Verband/Landkreis/Gemeinde von der Gemeinde zu finanzieren.

(4) Überschreitet die jährliche Wasserabgabe an ein Mitglied oder dessen Gemeinde die im Wirtschaftsplan angesetzte Jahresmindestwassermenge, so ist auch die überschreitende Wassermenge mit dem vollen Grundbeitrag je cbm zu bezahlen.

(5) Der Arbeitspreis (§ 25 (2) Ziff. b) ist entsprechend der tatsächlich abgenommenen Wassermenge zu entrichten.

§ 27: Beitragsbuch, Hebeliste

(1) Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch mit den entsprechenden Angaben über die festgesetzte Wasservorhaltung und den Wasserverbrauch.

(2) Die Eintragungen im Beitragsbuch sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle rechtskräftigen Bescheide, durch die das Beitragsbuch geändert worden ist, sowie für alle übrigen Änderungen des Beitragsbuches.

(3) Für die Eintragungen und Änderungen in der Hebeliste sind die Vorschriften über das Beitragsbuch sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL, AUFLÖSUNG UND AUFSICHT

§ 28: Rechtsmittel, Vermittlungsausschuß

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Über sie entscheidet nach § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. Seite 13 ff.) die Aufsichtsbehörde.

(2) Kann der Verband dem Rechtsbehelf nicht gleich abhelfen, so hat er einen Vermittlungsausschuß anzuhören. Dieser Ausschuß besteht aus drei Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine weitere in der Wasserwirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen mit Ausnahme von Berufsrichtern nicht Bedienstete eines Mitgliedes sein. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Der Ausschuß entscheidet über seine Vermittlungsvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Verhandlungsergebnis ist von allen drei Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

(5) Kann dem Rechtsbehelf auch nach den Vorschlägen des Ausschusses nicht abgeholfen werden, so ist vor der Abgabe an die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Vorstandes über die weitere Behandlung des Rechtsbehelfs einzuholen.

§ 29: Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur auf Beschluß der Verbandsversammlung und nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sein Fortbestehen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Auflösung müssen die Rechte der Bediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

(3) Die Ansprüche des Landes Hessen bei der Auflösung und bei einem evtl. Ausscheiden des Landes Hessen aus dem Verband werden durch einen besonderen Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Wasserverband geregelt.

§ 30: Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 31: Ausnahme von genehmigungspflichtigen Geschäften

Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 5000,— DM bedarf es nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 122 Abs. 4 der Wasserverbandsverordnung).

769

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsamtmannt Regierungsoberinspektor Christoph Führer, LA Wolfhagen (31. 5. 1965);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Christian Amend, LA Waldeck, in Korbach (28. 5. 1965);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Kurt Heise, LA Witzzenhausen (11. 6. 1965);

zum Regierungsekretär Verwaltungsassistent Johann Kleinwegen, LA Witzzenhausen (18. 6. 1965);

verstorben

Regierungshauptsekretär Josef Ebert, LA Hünfeld (15. 3. 1965);

bei der staatlichen Polizei, RP. Kassel

ernannt

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Johannes Leisegang, Landrat — PK — Hünfeld (30. 6. 1965), Herbert Rösner, Landrat — PK — Marburg (Pol.-Stat. Kirchhain) (28. 6. 1965), Erich Hollstein, Landrat — PK — Rotenburg (30. 6. 1965), Werner Walther, Landrat — PK — Wolfhagen (30. 6. 1965);

zum Polizeihauptwachtmeister (BaP) der ehemalige Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gerhard Schenk, Landrat — PK — Witzzenhausen (16. 6. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinz-Jürgen Schmidt, Landrat — PK — Waldeck (Pol.-Stat. Bad Wildungen) (18. 6. 1965);

versetzt

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt/M. vom 24. 5. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung Frankfurt zum Landrat — PK — Rotenburg der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Alfred Boß, Landrat — PK — Rotenburg (1. 6. 1965);

durch Verfügung des Pol.-Präsidenten Essen — V IA — 3002/0 — vom 21. 5. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Essen zum Landrat — PK — Frankenberg der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Friedrich, Landrat — PK — Frankenberg (16. 6. 1965);

Kassel, Juli 1965

Der Regierungspräsident

StAnz. 31/1965 S. 894

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Erhard van den Bergh (31. 5. 1965);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Horst Preußner (26. 5. 1965), Egon Sartor (26. 5. 1965), Heinz Schendel (26. 5. 1965), Georg Heinrich Simon (26. 5. 1965), Karl Drechsler (22. 6. 1965);

zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor (BaL) Walter Müllermann (25. 5. 1965);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Erich Kraffzick (23. 4. 1965);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär (BaL) Heinrich Horchler (11. 5. 1965);

zum Regierungsekretär-Anwärter (BaW) Verwaltungsangestellter Anton Bruins (1. 7. 1965);

f) Landesfinanzschule Hessen

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Dr. Josef Durstewitz (22. 6. 1965);

zum Stellvertreter Steueramtmannt (BaL) Ernst Geißler (11. 5. 1965);

zum Steueramtmannt (Steueroberinspektor (BaL) Hans Ort-müller (23. 6. 1965);

i) Staatsbäderverwaltung

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Ernst Kleinert (8. 6. 1965);

l) Rechenzentrum — Hessische Landesverwaltung

zum Stellerrat Steueramtmann (BaL) Erwin Lietz (21. 6. 1965);
zum Steueramtmann Steueroberinspektor (BaL) Helmut Rosenbach (21. 6. 1965);

in den Ruhestand versetzt

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungssekretär Friedrich Heib (1. 5. 1965);
Regierungshauptsekretär Ewald Hübner (1. 7. 1965);

verstorben

a) Ministerium

Regierungshauptsekretär Friedrich Hauptvogel (18. 6. 1965).

Wiesbaden, 2. 7. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I 21

StAnz. 31/1965 S. 894

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zu Studienassessoren (BaP) die Assessoren im Lehramt (BaW) Rosa Maria Magnus, Geisenheim (25. 1. 1965), Hans Dieter Junker, Hanau (1. 2. 1965), Norbert Benn, Hanau (1. 2. 1965), Herbert Degenhardt, Hanau (4. 2. 1965), Gisela Rink, Hanau (4. 2. 1965), Harald Köberer, Hanau (4. 2. 1965), Reinhold Endreß, Kronberg (5. 2. 1965), Theodor Arenz, Wiesbaden (4. 2. 1965), Eberhard Raumschüssel, Königstein (4. 2. 1965), Normann Dressel, Bad Homburg (1. 2. 1965), Hildegard Steffan, Ffm.-Höchst (22. 1. 1965), Dr. Rainer Sauer, Frankfurt/Main (20. 1. 1965), Manfred Bayer, Frankfurt/Main (16. 1. 1965), Almuth Link, Ffm.-Höchst (17. 1. 1965), Bruno Holzmann, Frankfurt/Main (10. 12. 1964), Anneliese Kaestle, Kronberg (1. 2. 1965), Sigrid Heckmann, Usingen (30. 1. 1965), Heinrich Duncker, Frankfurt/Main (25. 1. 1965), Wilhelm Philipp, Limburg (22. 1. 1965), Rolf Walther, Dillenburg (14. 1. 1965), Helmut Apel, Limburg (18. 1. 1965), Arnulf Braune, Usingen (23. 1. 1965), Klaus-Jürgen Bernard, Herborn (22. 1. 1965), Hans Nettelau, Biedenkopf (21. 1. 1965), Franz-Josef Heil, Biedenkopf (21. 1. 1965), Helga Weiershausen, Biedenkopf (21. 1. 1965), Karl Springer, Ffm.-Höchst (14. 1. 1965), Peter Surek, Dillenburg (12. 1. 1965), Franz Kleineidam, Dillenburg (12. 1. 1965), Ingrid Schreiber, Wiesbaden (14. 1. 1965), Josef Böcher, Weilburg (16. 1. 1965), Karl-Georg Purper, Wiesbaden (8. 2. 1965), Georg Pauliks, Kronberg (8. 2. 1965), Richard Kreher, Schlüchtern (8. 2. 1965), Dr. Richard Hagner, Wetzlar (19. 3. 1965), Hans Georg Wolf, Schlüchtern (15. 2. 1965), Ludwig Franke, Wiesbaden (12. 2. 1965), Rudolf Lorz, Frankfurt/M. (10. 2. 1965), Ute Müller-Arnke, Frankfurt/Main (10. 2. 1965), Ursula Völkner, Wetzlar (6. 3. 1965), Burkhard Keim, Dillenburg (27. 1. 1965), Kurt Buss, Wiesbaden (1. 3. 1965), Norbert Berz, Geisenheim (10. 3. 1965), Gerhard Schroth, Hofheim (1. 3. 1965), Rudolf Wittmann, Hofheim (1. 3. 1965), Lothar Baumgarten, Frankfurt/Main (5. 4. 1965), Volker Dingeldey, Frankfurt/Main (7. 4. 1965), Gerhard Stratenwerth, Frankfurt/Main (6. 5. 1965), Paul Nawrocki, Bad Homburg (5. 5. 1965), Hans-Günter Wildmann, Hanau (14. 4. 1965), Irmtraut Weidauer, Wiesbaden (31. 3. 1965), Helmüt Hartwig, Frankfurt/Main (21. 4. 1965), Dr. Christian Probst, Wiesbaden (31. 3. 1965), Erwin Wiederholt, Frankfurt/Main (21. 4. 1965), Grete Glunz, Frankfurt/Main (11. 1. 1965), Elisabeth Lutz, Hanau (3. 6. 1965), Horst Schneider, Hofheim (29. 5. 1965), Karl-Heinz Bieler, Wiesbaden (16. 6. 1965), Ruth Struck, Frankfurt/Main (14. 6. 1965);

zu Studienräten (BaL) die Studienassessoren (BaP) Friedrich Rössler, Kronberg (30. 1. 1965), Christian Lichtblau, Dillenburg (14. 1. 1965), Christine Hoormann, Herborn (16. 1. 1965), Rolf Walther, Dillenburg (14. 1. 1965), Helmut Tepel, Her-

born (16. 1. 1965), Alfons Lenz, Herborn (15. 1. 1965), Imme Krefß, Frankfurt/Main (9. 1. 1965), Heinrich Debus, Hadamar (9. 1. 1965), Christa Seeliger, Wetzlar (1. 2. 1965), Gerhard Kutschker, Königstein (12. 3. 1965), Erika Debus, Idstein (15. 2. 1965), Barbara Schall, Wiesbaden (2. 1. 1965), Herbert Schramm, Hanau (20. 2. 1965), Christiane Uhlhorn, Schlüchtern (20. 2. 1965), Rudolf Dörfler, Kronberg (10. 3. 1965), Fritz Pratz, Gelnhausen (22. 2. 1965), Fritz Bleienstein, Wiesbaden (25. 3. 1965), Hans-Joachim Eckhardt, Wiesbaden (4. 3. 1965), Edith Höfler, Frankfurt/Main (11. 11. 1964), Marianne Bruggaier, Frankfurt/Main (24. 2. 1965), Klaus Stegner, Frankfurt/Main (13. 3. 1965), Dr. Horst Fischer-Wasels, Frankfurt/Main (24. 2. 1965), Dr. Rosemarie Bauer, Frankfurt/Main (13. 3. 1965), Julius Graw, Frankfurt/Main (9. 4. 1965), Ursula Förg, Frankfurt/Main (15. 3. 1965), Elisabeth Grust, Frankfurt/Main (29. 4. 1965), Dieter Atzert, Oberursel (21. 4. 1965), Bernhard Bornemann, Frankfurt/Main (27. 2. 1965), Dr. Hans Bauer, Wiesbaden (9. 8. 1963), Hilke Dreyer, Frankfurt/Main (21. 4. 1965), Oskar Kraneis, Bad Homburg v. d. H. (11. 5. 1965), Egbert Looch, Frankfurt/Main (23. 4. 1965), Karl-Heinz Sauer, Frankfurt/Main (12. 5. 1965), Theodor Hölscher, Frankfurt/Main (29. 5. 1965), Günter Dölp, Wiesbaden (15. 6. 1965), Hubert Fein, Wiesbaden (15. 6. 1965), Karl Kastl, Frankfurt/Main (14. 6. 1965), Doris Bende, Frankfurt/Main (19. 6. 1965), Achim Bruggaier, Königstein (28. 6. 1965), Willi Frenz, Frankfurt/Main (22. 6. 1965), Viktoria Huhn, Wiesbaden (18. 2. 1965);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Dr. Franz-Richard Franke, Frankfurt/Main (23. 12. 1964), Günther Kaltschnee, Frankfurt/Main (31. 3. 1965), Dr. Friedrich Grammes, Wiesbaden (9. 4. 1965);
zum Oberstudienrat Karl Hagedorn, Frankfurt/Main (11. 1. 1965);
zur Oberstudienrätin Katharina Peuker, Wiesbaden (26. 2. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienrat (aP) Dr. August Lorey, Frankfurt/Main (6. 3. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Dr. Heinrich Bidner, Gelnhausen (1. 2. 1965), Studienrätin Hedwig Poschmann, Wiesbaden (1. 4. 1965), Studiendirektor Caspar Hofmann, Frankfurt/M. (1. 4. 1965), Studienrat Wenzel Weiß, Königstein (1. 4. 1965), Studienrat Adolf Dehne, Frankfurt/Main (1. 6. 1965);

entlassen

die Studienrätinnen Dr. Margot Jost, Wetzlar (1. 4. 1965), Hannelore Pülm, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Ortrud Kind, Wiesbaden (1. 4. 1965), Gertraud Ely, Hanau (1. 4. 1965), Studienrat Horst Dreitzel, Wiesbaden (1. 4. 1965), die Studienrätinnen Gerta Schmidt-Ulsamer, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Käthe Hartung, Hanau/M. (1. 4. 1965), Brigitte Lange, Schlüchtern (18. 4. 1965).

Wiesbaden, 13. 7. 1965

Der Regierungspräsident

II 3 (1) — 101 — IIb — 8b 06 — 03

StAnz. 31/1965 S. 895

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Reg.-Sekretär z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Reg.-Sekretäranwärter Manfred Lenz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (3. 5. 1965).

Darmstadt, 16. 7. 1965

Der Regierungspräsident

III/A — 7 1 02 (3)

StAnz. 31/1965 S. 895

Buchbesprechungen

Das Recht des öffentlichen Dienstes. Ein Handbuch für die Personalverwaltung und die Personalvertretungspraxis, von Kurt Ebert, Leitender Regierungsdirektor, 1965, 676 Seiten, DM 68,—. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld.

Bei der Darstellung des Rechts des öffentlichen Dienstes in einem Buch von 676 Seiten dürften sich für den Verfasser ähnliche Schwierigkeiten ergeben wie für einen Richter, der ein Urteil auf einer Ansichtskarte zusammenfassen muß. Die Fülle des Stoffes, die in dem Handbuch von Ebert behandelt wird, ist außerordentlich. Der Autor geht von dem sehr weit gefaßten Begriff des öffentlichen Rechts aus, der ausschließlich auf die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und nicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses abstellt. Über die Darstellung des Rechts der Beamten sowie der Angestellten im öffentlichen Dienst hinaus werden daher u. a. auch die Rechtsverhältnisse der Richter, der Soldaten und der Minister behandelt. Ferner sind in einem eigenen Abschnitt die Grundlagen des Arbeitsrechts (71 Seiten) sowie Wesen und Leistungen der Sozialversicherung (36 Seiten) dargestellt. In diesem weitgespannten Rahmen hat der Verfasser das notwendigerweise beschränkte Ziel, ein Grundwissen zu vermitteln. Die Art der Darstellung und die Lösung der Probleme bei der Auswahl des Stoffes entsprechen diesem Anliegen. Den einzelnen Abschnitten sind Hinweise auf Literatur, Zeitschriften und systematische Hinweise vorangestellt. Damit wird der Text, der die herrschende Meinung wiedergibt und auf Theorienstreitigkeiten bewußt nicht eingeht, weitgehend von Zitaten entlastet.

Zur weiteren Konzentration des Stoffes hat der Verfasser seinen Ausführungen das Bundesrecht zugrunde gelegt. Dabei geht er mit Recht davon aus, daß die Grundbegriffe und Grundprobleme, um die es sich im öffentlichen Dienstrecht und seinen Nachbargebieten handelt, bei den verschiedensten Anstellungskörperschaften weitgehend gleich sind. Der Verfasser weist verschiedentlich auch auf Regelungen hin, die vom Bundesrecht abweichen. So werden beispielsweise im Abschnitt D „Die Grundbegriffe des allgemeinen Beamtenrechts“ Besonderheiten des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) wiederholt erwähnt. Insbesondere im Abschnitt N „Die Personalverfassungen im öffentlichen Dienst“ hätten die vom Personalvertretungsgesetz abweichenden landesgesetzlichen Regelungen, dem übrigen Zuschnitt des Handbuchs entsprechend, allerdings stärker berücksichtigt werden können. Während nämlich z. B. im Abschnitt F „Das Disziplinarrecht“ bei der Erwähnung des Bundesdisziplinaranwalts darauf hingewiesen wird, daß die Länder diese Institution „kaum“ übernommen hätten (S. 253), fehlt bei der Erörterung der Einigungsstelle nach § 63 Personalvertretungsgesetz (S. 598, 599) ein Hinweis auf die zahlreichen abweichenden Länderregelungen. In diesem Abschnitt hat allerdings das Landesrecht insofern eine stärkere Berücksichtigung erfahren, als die Kommentare zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder in den Literaturnachweisen aufgeführt sind. Hier hätte im übrigen auch die vom Deutschen Beamtenbund herausgegebene rechtsvergleichende Übersicht über die vom Bundesrecht abweichenden Länderregelungen mit den vollständigen Texten der Landespersonalvertretungsgesetze (Malz/Bautz — Das Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder — 1960) erwähnt werden können. Hingegen vermißt man Hinweise auf die Kommentare zu den Landesbeamtengesetzen zu Beginn des Abschnitts D „Die Grundbegriffe des allgemeinen Beamtenrechts“. Im Abschnitt F „Das Disziplinarrecht“ hätte insbesondere der vorzügliche Kommentar von Schütz „Das Disziplinarrecht des Bundes und der Länder“, 1964, angeführt werden sollen. Immerhin bietet der Verfasser dem Leser insofern die Möglichkeit, sich im einzelnen über das Landesrecht zu informieren, als er in dem Anhang des Handbuchs Kataloge der Fundstellen, der Verfassungen (Anhang I), der Beamtengesetze (Anhang II), der Besoldungsgesetze (Anhang III), der Disziplinarordnungen (Anhang IV) und der Personalvertretungsgesetze (Anhang V) aufgenommen hat.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß der Verfasser das Ziel erreicht hat, in einer einzigen Darstellung Grundwissen aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Dienstrechts zusammenzufassen. Damit ist das Handbuch geeignet, all denen, die sich einen Gesamtüberblick über dieses weite und wichtige Gebiet verschaffen wollen, nützliche Dienste zu leisten.

Hinsichtlich der Frage, ob die geltenden Gesetze, Verordnungen oder Tarifverträge in jedem Fall berücksichtigt wurden, sind jedoch gewisse Vorbehalte zu machen. So heißt es z. B. im Abschnitt G „Die besonderen Beamtengruppen und die beamtenähnlichen Statusverhältnisse“ auf Seite 261 und 262 nur: „Wer von diesen Beamtengruppen im einzelnen zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gehört, ist durch die Verordnung vom 24. 10. 1960 (BGBl. I S. 835) in der Fassung vom 17. 6. 1961 (BGBl. I S. 1036) bestimmt worden. Ein Hinweis auf die KrimLVO vom 21. 6. 1964 (BGBl. I S. 519) fehlt. Diese Verordnung hatte nicht nur in Fachkreisen, sondern im Zusammenhang mit der Verabschiedung des früheren Leiters des Bundeskriminalamtes in der Öffentlichkeit einiges Aufsehen erregt (vgl. „Der Spiegel“ 1965 Nr. 5 S. 18).

In diesem Abschnitt (G II 14 „Das Wehrdienstverhältnis auf Grund der Wehrpflicht“) führt der Verfasser auf Seite 277 ferner aus: „Maßgebend für den Umfang der Wehrpflicht, das Musterungsverfahren, die Angelegenheiten des Wehrdienstes und der Wehrdienstausnahmen sowie des Wehrersatzes ist das Wehrpflichtgesetz (WpflG) vom 21. 6. 1956 in der Fassung vom 25. 5. 1962 (BGBl. I S. 349) und die Musterungsverordnung in der Fassung vom 6. 2. 1963 (BGBl. I S. 113). Auf derselben Seite weist er erneut „der Vollständigkeit halber“ auf die Besonderheiten der §§ 13a und 25 des Wehrpflichtgesetzes hin. Die Wehrdienstausnahme des § 13 des Wehrpflichtgesetzes als der grundlegenden Bestimmung über die Unabkömmlichstellung und die zu §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes ergangenen Verord-

nungen vom 24. 7. 1962 (BGBl. I S. 524) und vom 27. 5. 1963 (BGBl. I S. 369) werden jedoch trotz dieses Strebens nach Vollständigkeit nicht erwähnt.

In Abschnitt K „Die Vergütungen der sonstigen finanziellen Leistungen nach den Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ wird auf Seite 498 ausgeführt: „Die Angestellten des Bundes und der Länder erhalten als Jubiläumsgewährung bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren 200,— DM, von 40 Jahren 350,— DM.“ Hier ist nicht erwähnt worden, daß die Angestellten nach der seit dem 1. 5. 1963 geltenden Fassung des § 39 BAT (geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 25. 4. 1963) ebenso wie die Arbeiter nach § 45 MTL (so zutreffend Abschnitt K I 25 S. 523 des Handbuchs) bei Vollendung einer Dienstzeit von 50 Jahren eine Jubiläumsgewährung von 500,— DM erhalten.

Im Abschnitt N „Die Personalverfassung im öffentlichen Dienst“ auf Seite 589 und in der Anlage 5 (Katalog der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder) wird das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 30. 6. 1961 über die Personalvertretungen in Dienststellen, die wissenschaftlichen, bildenden und künstlerischen Zwecken dienen, erwähnt. Das allgemeine Personalvertretungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. 9. 1964 zitiert (Anlage 5 S. 626). Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Personalvertretungsrechts vom 21. 10. 1964 (GVBl. S. 199) und die Bekanntmachung der Neufassung bei Personalvertretungsgesetz vom selben Tag (GVBl. S. 204 und S. 216) bleiben hingegen unberücksichtigt, obwohl das spätere Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (des Bundes) vom 13. 1. 1965 (BGBl. I S. 1) bereits erwähnt wird. Auch das Personalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Anlage 5 (S. 625) ist nicht in der letzten Fassung zitiert worden. Hier wurde das Änderungsgesetz vom 23. 10. 1964 (GVBl. S. 311) übersehen. Auch das Änderungsgesetz zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 16. 11. 1964 (GVBl. S. 240) wurde nicht berücksichtigt. Zum Personalvertretungsgesetz für das Saarland hätte schließlich auf die Bekanntmachung der Neufassung vom 10. 9. 1964 (ABl. S. 881) hingewiesen werden können.

Diese Unstimmigkeiten vermögen jedoch den Wert des Handbuchs nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Dem Verfasser ging es darum, das öffentliche Dienstrecht in den Grundzügen darzustellen. Es fällt also nicht entscheidend ins Gewicht, ob das Handbuch in einigen Einzelfragen dem neuesten Stand der Gesetzgebung entspricht. Vermutlich aus diesem Grunde haben Verfasser und Verlag trotz der raschen Entwicklung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auch davon abgesehen, das Werk als Loseblattsammlung herauszubringen. Auch in der vorliegenden Form bietet das Handbuch eine wertvolle Gesamtschau des öffentlichen Dienstrechts.

Regierungsrat Dr. Pitterman n

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Band XV: 1. 1. - 31. 12. 1964. Bearbeitet von Ministerialrat Otto Stöbenreuther. 1965. XII, 284 S. DIN A 4. Kart. DM 39,50. Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 35,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zur gewohnten Zeit ist das fünfzehnte Fundheft für Öffentliches Recht erschienen. Aufbau sowie Art und Umfang des erfaßten Materials sind unverändert geblieben. Das neue Heft enthält 5275 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus 80 Zeitschriften, Amtsblättern und Urteilssammlungen mit einem Entscheidungsregister und einem Sachverzeichnis. Beim selbständigen Schrifttum sind jetzt durchweg die Namen der Rezensenten neben der Fundstelle in den einzelnen Zeitschriften und Amtsblättern angegeben.

Erfreulich ist, daß bei mehrfach veröffentlichten Entscheidungen alle Fundstellen, auch die früherer Jahre, angegeben sind. Dadurch ist es möglich, sofort die Identität einer mehrmals publizierten Entscheidung zu erkennen. Betreffen die Leitsätze einer Entscheidung Rechtsfragen, die mehreren Rechtsgebieten angehören, so sind sie auf die einzelnen Rechtsgebiete aufgeteilt. Auch die Anmerkungen zu Entscheidungen sind unter Anführung des Verfassers verzeichnet.

Das neue Heft enthält wieder ein Sachverzeichnis, das den Inhalt der Hefte V - XV erfaßt; es ergänzt somit das in Heft IV enthaltene Sachverzeichnis für die Hefte I - IV.

Es wäre zu begrüßen, wenn das nächste Fundheft für Öffentliches Recht auch die Entscheidungen berücksichtigen würde, die in der seit Januar 1965 als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheinenden „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“ (HessVGRspr.) publiziert werden, zumal da es sich dabei durchweg um aktuelle, noch unveröffentlichte Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten handelt.

KWG-Kommentar — Kreditwesengesetz mit der Zinsverordnung und den wichtigsten anderen Ausführungsvorschriften von Johannes Consbruch, Ministerialrat a. D. und Dr. Annemarie Möller, Regierungsdirektorin im Wirtschaftsministerium Baden/Württemberg. 400 Seiten. In Leinen DM 35,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der neue KWG-Kommentar, der durch ihre Textsammlung zum Kreditwesenrecht bereits wohlbekannten Verfasser, liegt nunmehr vor. Er ist in erster Linie für die Praxis gedacht, insbesondere für die Kreditinstitute, ihre Inhaber, Geschäftsführer und bevollmächtigte Mitarbeiter. Demgemäß sind die Erläuterungen vor allem auf die praktischen Bedürfnisse der Kreditinstitute abgestellt. Es handelt sich bei diesem Kommentar um ein wirkliches Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit von Kaufleuten; demgemäß wurde auf eine rein theoretische Erörterung möglichst verzichtet. Die Verfasser haben alles Material an Rechtsprechung und Literatur, das bis zum 1. März 1965 bekanntgeworden ist, in ihrem Kommentar verarbeitet.

Das Werk kann allen interessierten Kreisen, insbesondere der Praxis wärmstens empfohlen werden.

Regierungsdirektor Wah l

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1964. Schriften des Deutschen Steuerinstituts. 579 S., gr. 8° — in Balacron gebunden, 17,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Deutsche Steuerinstitut, das im Jahre 1963 gegründete Wissenschaftliche Institut der Steuerbevollmächtigten e. V., hat im vergangenen Mai den zweiten Jahrgang (1964) seines „Handbuchs zur Einkommensteuerveranlagung“ vorgelegt. Der oberflächliche Betrachter des Werkes mag wohl voreilig zur Auffassung gelangen, es handle sich bei dem Inhalt des Buches im wesentlichen um eine Wiedergabe der amtlichen vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen ESt-Richtlinien und das ganze Werk unterscheide sich von den offiziellen Richtlinien durch nichts anderes als durch die Gestalt und die Aufmachung. Druck, Papier und Einbanddecke des Buches sind ohne Zweifel vorzüglich.

Wer aber dieses Handbuch eingehend studiert, wird sehr bald die Überzeugung gewinnen, daß es auch in seinem Inhalt eine wertvolle Stütze für alle diejenigen darstellt, die sich von Amts und Berufs wegen mit der komplizierten und immer umfangreicher werdenden Materie des Einkommensteuerrechts mit seinen zahllosen Bestimmungen, Erlassen, Verfügungen und Urteilen des BFH und der Finanzgerichte befassen müssen. Nach meinem Dafürhalten ist das Werk mit seiner Fülle an wichtigem, in den amtlichen Richtlinien nicht aufgenommenen Material von gesetzlichen Nebenvorschriften, neueren Verwaltungsanordnungen und Urteilen des BFH besonders geeignet für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und der Betriebsprüfer der Finanzverwaltung, denen draußen in den Firmen und Betrieben meist nicht die notwendigen Gesetzblätter, Rechtsprechungssammlungen, Handakten und Karteierlasse zur Verfügung stehen.

Das Handbuch des Deutschen Steuerinstituts besteht im wesentlichen aus einer geschlossenen Wiedergabe des Textes des EStG mit einer Inhaltsübersicht des Gesetzes, aus einem sog. Hauptteil und einem Anhang. Im Hauptteil bringen die Herausgeber das EStG, die EStDV, die EStR und Anlagen hierzu. Die Texte von Gesetz, DurchführungsVO, Richtlinien und der Anlagen sind voneinander abgehoben, so daß auf den ersten Blick erkennbar ist, um welche Kategorie es sich handelt. Alle Textstellen, die gegenüber der für 1963 geltenden Fassung geändert sind, hat man durch Balken am Rand gekennzeichnet. Anlage und Gliederung des Hauptteils kann der Benutzer aus einem „Paragraphenspiegel“ ersehen, in dem klar und übersichtlich zusammengestellt ist, was vom Gesetz, der DV, den Richtlinien und den Anlagen hierzu zusammengehört und wo die Bestimmungen zu finden sind.

Die als Anlage abgedruckten Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen usw. sind darüber hinaus in einem besonderen Anlagenverzeichnis zusammengestellt. Die getroffene Auswahl ist vollkommen auf die Alltagspraxis abgestellt. Folgende Beispiele beweisen dies:

Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge — § 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer — Übersicht über die Berichtigung des Gewinns bei Wechsel in der Gewinnermittlungsart — Erlaß betr. Auswirkungen des zur VOL ergangenen BFH-Urteils vom 5. 11. 1964: 1. Maßgebender Umsatz i. S. des § 1 Ziff. 3 VOL, 2. Gewinnermittlung bei Schätzungslandwirten bis zum Wirtschaftsjahr 1964/65 — Entwicklungshilfe — Steuergesetz — Erlaß betr. Verpachtung des Betriebs (BFH-Urteil v. 13. 11. 1963 und vom 18. 3. 1964 — VO über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder. — Erlaß betr. erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden (§ 82a EStDV).

Beachtenswert ist die als Anhang bezeichnete Zusammenstellung an Gesetzesvorschriften, Verordnungen, Tabellen und Übersichten. Es lohnt sich, sie ebenfalls hier zu erwähnen:

1. Richtlinien zur Behandlung der Lastenausgleichsabgaben bei der ESt und Körperschaftsteuer
2. Berlinhilfegesetz
3. Wohnungsbau — Prämiengesetz mit Ausführungsrichtlinien
4. Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
5. Spar-Prämiengesetz mit Ausführungsrichtlinien
6. Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
7. Muster von Spendenbescheinigungen
8. Kostentabellen für Kraftfahrzeuge, Stand 24. 2. 1964: Es handelt sich um eine lückenlose und detaillierte Kostenaufstellung für Kraftfahrzeuge vom Moped bis zum Mercedes-Benz 230 SL, die der ADAC den Herausgebern des Handbuchs zur Verfügung gestellt hat.
9. Einkommensteuertabellen
10. Übersicht über einkommensteuerliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
11. Alphabetische Übersicht über die neueren Verwaltungsanweisungen zur ESt: Hier sind die neueren Verwaltungserlasse aufgeführt, die in der Sammlung „Steuererlasse in Karteiform (StEK)“ von RA Dr. Felix, Köln (Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln) enthalten oder in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR) abgedruckt sind. Dieser Übersicht ist schnell zu entnehmen, ob eine Frage in der letzten Zeit von der Verwaltung geregelt worden ist. Die Stichwortübersicht erfaßt alle bis Februar 1965 veröffentlichten Erlasse.

Alles in allem stellt das Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1964 in der Schriftenreihe des Deutschen Steuerinstituts eine wertvolle Bereicherung für alle dar, die in der Steuerberatung, in Wirtschaft und Verwaltung die schwierigen Rechtsprobleme der Einkommensteuerveranlagung 1964 zu lösen haben.

Regierungsrat Heimbächer

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1965

Montag, den 2. August 1965

Nr. 31

Gerichtsangelegenheiten

2242

Erlaubnisurkunde

371a E — 1.913: Herr Rechtsbeistand auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung Rudolf Kra h, 6 Frankfurt (Main)-West 13, Ginnheimer Landstraße 24, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsoferversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1965

Der Amtsgerichtspräsident

2243

Aufgebote

Ausschlußurteil

6 F 1/65: Der Brief über die im Grundbuch von Staffel, Band 3, Blatt 52, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld von 10 000,- DM nebst 10% Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 22. 6. 1965

Amtsgericht

2244

F 19/65 — Aufgebot: Der Zimmermann Heinrich Maul in Rhina (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 35¹/₂, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rhina, Band 10, Blatt 351, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Rhina, Flur 2, Flurstück 57, Ackerland, Der Sandberg = 6,06 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Ortsdiener und Tagelöhner Wilhelm Schott zu Rhina, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Oktober 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 9. 7. 1965

Amtsgericht

2245

Beschluß unter Erklärung zur Feriensache

8 F 9/64: Frau Elisabeth Machluss, geb. Gaussmann, Witwe, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 100, vertreten durch Rechtsanwalt K. Staub, Neu-Isenburg, Friedensallee 44, hat das Aufgebot zur Ausschließung

des Miteigentümers zu ein halb, Herrn Marcel Machluss, hinsichtlich der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, eingetragenen Grundstücke Flur 3, Nr. 151/4 — Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Größe 2,28 Ar, Flur 3, Nr. 153/6 — Gartenland, an der Bahnhofstraße, Größe 1,39 Ar, beantragt.

Im Grundbuch sind die Eheleute Marcel Machluss, Schlosser, und dessen Ehefrau Elisabeth Machluss, geb. Gaussmann zu je ein halb eingetragen. Der Miteigentümer zu ein halb, Herr Marcel Machluss, ist am 3. Februar 1930 in Frankfurt (Main) verstorben.

Die Rechtsnachfolger des bisherigen Miteigentümers zu ein halb, Herrn Marcel Machluss, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin am Mittwoch, den 10. November 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls das Gericht auf Ausschließung ihrer Rechte erkennt.

605 Offenbach (Main), 8. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

2246 Güterrechtsregister

GR 131 — 6. Mai 1965: Die Eheleute Jagdaufseher Friedrich Adrat und Hedwig, geb. Winter, beide Gut Malberg bei Oberwaroldern, haben durch Vertrag vom 1. 2. 1965 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 16. 7. 1965

Amtsgericht

2247

Neueintragung

GR 833 — 15. 7. 1965: Professor Dr. med. Hans Schwab und Christa, geb. Skopek, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2248

Neueintragung

GR 276 — 15. 7. 1965: Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1965 haben die Eheleute Verwaltungsinspektoranwärter Dieter Gustav Nickel und Christa geb. Huth in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2249

4a GR 396 A — 19. Juli 1965: Horst Fischer und Stefanie Fischer, geb. Roosen, Ginsheim, Josef-Seligler-Straße 3.

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

608 Groß-Gerau, 20. 7. 1965

Amtsgericht

2250

4 a GR 394 A — 16. Juni 1965: Bauhelfer Werner Haas und Alice, geb. Rotter, Groß-Gerau, Reichenberger Straße 10.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

608 Groß-Gerau, 23. 7. 1965

Amtsgericht

2251

41 GR 989 — 20. 7. 1965: Dipl.-Ing. Dr. Eduard Roman Honak und Anita Eveline Honak, geb. Wehle, in Großauheim, haben durch Vertrag vom 14. 6. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 21. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

2252

GR 317: Eheleute Bauer Richard Engelbert Hohmann und Else, geb. Pinhack in Mitelaschenbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 10. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 7. 1965

Amtsgericht

2253

GR 316 — Eheleute Bauer Paul Adam Seiler und Klara Maria Rosa, geb. Hartleib, Leimbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2254

GR 315 — Eheleute Bauer Otto Josef Nattmann und Hildegard Theresia, geb. Quanz in Leimbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 30. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2255

Neueintragung

Rü GR 156 — 2. Juli 1965: Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1965 haben die Eheleute Gerhard Schönbach, Dreher, und Meta Schönbach, geb. Magenwirth in Rüsselsheim a. M., Bernhardstraße 3, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 20. 7. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2256

5 GR 532: Eheleute Maurer Ismet Tica und Brunhilde Paula, geb. Kriesch in Wetzlar, Hans-Sachs-Straße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1965 — Urkundenrolle Nr. 168 des Notars Willi Jung in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 19. 7. 1965

Amtsgericht

2257 Handelsregister
Neueintragung

HR B 21: Edward Kahn & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Steinau (Krs. Schlüchtern).

Beteiligung an den Firmen Inhag-Textilwerk Max Foerster Kommanditgesellschaft und Textilfabrik Foerster Kommanditgesellschaft, beide in Steinau.

Geschäftsführer: Kaufmann Edward Kahn in Forest Hills, New York — USA.

Gesellschaftsvertrag vom 20. Juli 1965.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. 6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 22. 7. 1965

Amtsgericht

2258 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 337 — 18. Mai 1965 (Tag der Eintragung): Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Zwei Fotos, darstellend ein Kunststoffgehäuse für Taschenempfänger. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist drei Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 13. April 1965, 9.30 Uhr.

634 Dillenburg, 9. 6. 1965

Amtsgericht

2259 Vereinsregister

Neueintragung

VR 75 — 26. März 1965: Christlicher Verein „Gemeinwohl“, e. V., Wethen.

3548 Arolsen, 16. 7. 1965

Amtsgericht

2260 Löschung

VR 159: Christlicher Filmdienst eingetragener Verein für Jugend- und Volksbildung Bad Hersfeld.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1965 aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind bestellt: a) Geschäftsführer Gerhard Riebartsch, Hünfeld, b) Stadtobersekretär Karl Berk, Bad Hersfeld.

Die Liquidation ist beendet, der Verein ist gelöscht.

643 Bad Hersfeld, 19. 7. 1965

Amtsgericht

2261 Neueintragung

VR 176 — 20. 7. 1965: Volkshochschule Bensheim; Sitz Bensheim.

614 Bensheim, 20. 7. 1965

Amtsgericht

2262 Neueintragung

VR 147 — 15. 7. 1965: Verein für Jugendhilfe; Sitz Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 14. 7. 1965

Amtsgericht

2263

Neueintragung

4a VR 245 — 14. Juli 1965: Sport- und Kulturgemeinschaft eingetragener Verein; Sitz: Wallerstädten.

608 Groß-Gerau, 20. 7. 1965

Amtsgericht

2264 Neueintragung: I

4 a VR 243 — 16. Juni 1965: Interessengemeinschaft zur Bekämpfung des Fluglärms eingetragener Verein, Sitz: Mörfelden.

608 Groß-Gerau, 23. 7. 1965

Amtsgericht

2265 Neueintragung

16 VR 390 — 16. Juli 1965: Schützenverein Cappel 1965; Sitz: Cappel.

355 Marburg (Lahn), 20. 7. 1965

Amtsgericht

2266 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

81 N 435/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 3. 1964 verstorbenen Fritz Steinmetz, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 305, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2267

81 N 220/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Volker Thurow, Frankfurt (Main)-Griesheim, Waldschulstraße 32, wird heute, am 19. Juli 1965, um 13.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: 8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 8. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 20. Aug. 1965, um 10.45 Uhr.

Prüfungstermin: 24. Sept. 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. August 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2268

Beschluß

81 N 401/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinnützigen Bauogenossenschaft „Eigenheim“ eGmbH., Frankfurt (Main)-Höchst, Windthorststraße, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2269

Beschluß

81 N 113/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Press-Express International KG. Tabaschnik & Co., Frankfurt (Main), Röderbergweg 24, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 27. August 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2270

81 N 166/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der FRAFA Frankenwald Familienheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main)-Sossenheim, Westerbachstraße 114 mit eingetragenem Sitz Kronach, wird heute, am 19. Juli 1965, um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 8. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 20. 8. 1965, um 9.45 Uhr.

Prüfungstermin: 10. September 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2271

81 N 236/65 — Nachlaß-Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 19. 12. 1964 in Frankfurt (Main), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Hildegard Luise Männel, geb. Bauch, zuletzt Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6-8, wird heute, am 19. Juli 1965, um 12.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstr. 21; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 8. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 27. August 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. August 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2272

81 N 240/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der MERCO Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klimatechnik, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 17, wird heute, am 21. Juli 1965, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 8. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 3. Sept. 1965, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 17. Sept. 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große

Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2273

Beschluß

81 N 93/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Finanzmaklers Wilhelm von Albert, Frankfurt/Main, Kennedy-Allee 39, und Textorstraße 108, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 27. August 1965, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 21. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2274

40 VN 1/2/64 — **Anschluß-Konkursverfahren:** In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Boye KG. in Hanau (Main), wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur erneuten Beschlußfassung über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 9. 8. 1965, um 14 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt.

645 Hanau, 15. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

2275

50 N 26/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Charlotte Dumschat, geborene Bastigkeit, Kassel, Germanistraße 12, jetzt Kiel-Gaarden, Augustenstraße 40/44, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 26. August 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 577,55 DM, seine Auslagen sind auf 56,40 DM festgesetzt.

35 Kassel, 21. 7. 1965

Amtsgericht

2276

50 N 29/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Möbelhändlers Heinrich Bolender, Kassel, Vaaker Straße 14, ist am 19. Juli 1965, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Axel Zarges, Kassel, Obere Königsstr. 37.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1965 beim Gericht zweifach anzumelden, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. August 1965, um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 7. Oktober 1965, um 9.00 Uhr jeweils vor dem Amtsgericht Kassel,

Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. August 1965 anzeigen.

35 Kassel, 19. 7. 1965

Amtsgericht

2277

50 N 48/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Riedroll“-Rolden-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, Wilhelmshöher Allee 53, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. September 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 19. 7. 1965

Amtsgericht

2278

Beschluß

N 1/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Walter, jetzt wohnhaft in Grünberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6312 Laubach (Krs. Gießen), 21. 7. 1965

Amtsgericht

2279

N 5/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Textilfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Michelstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

612 Michelstadt, 20. 7. 1965

Amtsgericht

2280

VN 3/65 — **Vergleichsverfahren:** Der Vergleichsantrag der Firma Textilfabrik Foerster KG, Steinau, wurde zurückgenommen.

Die mit Beschluß vom 15. 7. 1965 erfolgte Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters Edward Kahn, Bad Orb, wird gem. § 15 Vergl.O. aufgehoben.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 20. 7. 1965

Amtsgericht

2281

VN 2/65 — **Vergleichsverfahren:** Der Vergleichsantrag der Firma INHAG-Textilwerk Max Foerster KG, Steinau, wurde zurückgenommen.

Die mit Beschluß vom 15. 7. 1965 erfolgte Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters Edward Kahn, Bad Orb, wird gem. § 15 Vergl.O. aufgehoben.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 20. 7. 1965

Amtsgericht

2282

Beschluß

62 N 40/64 (Hübler), 62 N 41/64 (Mischke): In dem Konkursverfahren über das Vermögen

a) des Kaufmanns Günther Hübler, Wiesbaden, Jahnstraße 46;

b) des Wäschereibesitzers Josef Mischke, Wiesbaden, Gneisenastraße 19, Mitinhaber der Wäscherei „Westend“ in Wiesbaden, Yorkstraße 15, — wird Termin zur Gläubigerversammlung mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters über das Ergebnis der bisherigen Fortführung des Geschäfts,

2. Beschlußfassung über die weitere Fortführung oder Schließung des Geschäfts,

3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

4. Verwertung der Konkursmasse für den Fall der Geschäftsschließung,

5. Verschiedenes,

bestimmt auf den 26. August 1965, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1965

Amtsgericht

2283

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Elektro-Großhandlung Friedrich Wilhelm Stecher, Eltville (Rh.), Gutenbergstraße 22, Aktenzeichen N 1/55 des Amtsgerichts Eltville (Rhein), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verteilbare Masse beträgt 6203,16 Deutsche Mark, wovon die Gerichtskosten sowie die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses in Abzug zu bringen sind.

Die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I belaufen sich auf 1840,02 DM und die der Rangklasse II auf 699,01 DM. Die Vorrechte sind bereits befriedigt. Die festgestellten Forderungen der Rangklasse VI (nichtbevorrechtigte Forderungen) betragen 197 597,49 DM

62 Wiesbaden, 22. Juli 1965

Der Konkursverwalter
C. v. Briel
Haus- & Vermögensverwalter

2284

Beschluß

62 N 70/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Emil Klein in Mainz-Kastel, Ludwigplatz 15, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 27. August 1965, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1965

Amtsgericht

2285

Beschluß

62 N 61/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Lothar Horne, Inhaber einer Fischgasstätte in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1965

Amtsgericht

2286

62 N 70/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Emil Klein, zuletzt Wiesbaden-Kastel, Ludwigsplatz 15, soll eine Schlußverteilung stattfinden.

Auf die nicht bevorrechtigten Forderungen der Klasse VI, welche mit 780 782.14 DM erfaßt sind, sollen weitere 70 000.- DM ausgeschüttet werden.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Wiesbaden, Zimmer 303, niedergelegt.

62 Wiesbaden, 27. 7. 1965

Der Konkursverwalter:
Karl Weidmann
Rechtsanwalt

Zwangsvolleistgerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2287

3 K 2/64: Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 15, Blatt 846, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 22, Größe 1,84 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf dem Namen des Weißbinders Heinrich Stanislaus Feuerstein, in Schwalheim, eingetragen war,

soll am Mittwoch, den 27. Oktober 1965 vormittags, um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1964 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 8000.— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 24. 6. 1965 **Amtsgericht**

2288

Beschluß

4 K 4/65: Die ideelle Miteigentumshälfte des Graphikers Franz Paul Heun, Wiesbaden, im Grundbuch von NeuhoF, Band 23, Blatt 668, eingetragenen Grundstücks Lfd. Nr. 1, Gemarkung NeuhoF, Flur 40, Flurstück 5/4 Lieg.-B. 598, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße, Größe 7,59 Ar, soll am 4. Oktober 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, — durch Zwangsvolleistgerung — versteigert werden.

Der Wert der ideellen Miteigentumshälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 7. 1965

Amtsgericht

2289

K 13/65: Die im Grundbuch von Lorbach, Band 6, Blatt 406, eingetragenen und in der Gemarkung Lorbach gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 15,69 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 31, Größe 8,66 Ar,

sollen am 27. Oktober 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistgerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinrich Otto Bock in Lorbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2290

K 16/64 — Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 99, Blatt 3974, eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 346/7, Hof- und Gebäudefläche, Sandlochweg, Größe 5,03 Ar,

soll am 15. Okt. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvolleistgerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Heinrich Göbel, Kraftfahrer in Groß-Zimmern und seine Ehefrau Katharina Göbel, geb. Hofmann, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 20. 7. 1965

Amtsgericht

2291

Beschluß

K 5/64: Die im Grundbuch von Somplar, Band 14, Blatt 514 eingetragenen Grund-

stücke lfd. Nr. 14, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, auf'm massen Acker, Größe 2,20 Ar;

lfd. Nr. 15, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, im Dorf Hs.Nr. 24^{1/2}, Größe 7,35 Ar;

lfd. Nr. 16, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 53, Ackerland, Grünland, im Schlädlerich, Größe 12,90 Ar;

lfd. Nr. 18, Gemarkung Somplar, Flur 4, Flurstück 156, Ackerland, Grünland, im Bachfeld, Größe 58,00 Ar;

lfd. Nr. 19, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 230, Ackerland, Grünland, im untersten Entenpfuhl, Größe 39,20 Ar;

lfd. Nr. 20, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 93, Ackerland, Grünland, Am Nährchen, Größe 37,50 Ar

sollen am 13. Oktober 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistgerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schmied Rudolf genannt Daniel Stutzmann in Somplar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 7. 1965

Amtsgericht

2292

84 K 5/65: Im Wege der Zwangsvolleistgerung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 122, Blatt 3936, eingetragenen Grundstücke, sämtlich Gemarkung Hofheim,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 9, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 59, Flurstück 56, Grünland, im Oberfloß, Größe 13,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 36, Flurstück 8, Ackerland, Am Läsgraben, Größe 22,14 Ar,

am 23. September 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Killian Glitz, Hofheim (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 80 660,— DM, lfd. Nr. 2 auf 2700,— DM, lfd. Nr. 3 auf 13 284,— DM, zusammen auf 96 644,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2293

84 K 72/63: Im Wege der Zwangsvolleistgerung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 71 (Waldbezirk), Band 2, Blatt 74, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken der Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 610, Flurstück 85/3, Hofraum, Niederräder Landstraße 58, Größe 5,89 Ar, und Flurstück 86/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,65 Ar,

am 13. Oktober 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 215, II. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Die Witwe Susanne Silbernagel, gesch. Herrmann, geb. Bauer in Gleisweiler über Landau (Pfalz) und der Kaufmann Otto Silbernagel in Frankfurt (Main) in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2294

5 K 3/65: Das im Grundbuch von Dietershan, Bezirk Fulda, Band 7, Blatt 217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 92/8, Lieg.-B. 175, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Lieth, Größe 5,85 Ar, soll am 13. Oktober 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Paul Reuss in Petersberg, b) seine Ehefrau Berta Reuss, geb. Auth, in Petersberg (beide jetzt in Dietershan), als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 130 650,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 22. 7. 1965

Amtsgericht

2295

5 K 7/65: Das im Grundbuch von Fulda Band 158, Blatt 6469, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Lieg.-B. 5016 Hof- und Gebäudefläche, Am Waldschlößchen 13, Größe 3,50 Ar, soll am 14. Oktober 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Fulda, Königstr. Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Hossfeld in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 315 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 23. 7. 1965

Amtsgericht

2296

Beschluß

43 K 45/64: Das im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 51, Blatt 2260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 494, Lieg.-B.:

1582, Grünland, in der Stammwiese, Größe 17,53 Ar,

soll am Dienstag, 9. November 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudi Becker, Bauunternehmer, Gießen-Klein-Linden, Wilhelmstraße 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 7. 1965

Amtsgericht

2297

Beschluß

2 K 45/64: In dem Verfahren zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft, die in Ansehung des in Rüsselsheim, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2, belegenen, im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 15, Blatt 1238, auf den Namen der

1. Maria Busch, geb. Heil, zu $\frac{1}{2}$ (verstorben),

2. a) Albert Heinrich Busch, Schlosser, b) Minna Elisabeth Busch, geb. 7. Sept. 1918, zu a) und b) zusammen mit der Miteigentümerin unter 1. als Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$,

eingetragenen Grundstücks, Flur 11, Nr. 90, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2, Größe 4,46 Ar, wird der Zwangsvollstreckungstermin am 28. 7. 1965, 9.00 Uhr, aufgehoben, da die Sechswochenfrist gemäß § 43 I 1 ZVG nicht gewahrt ist.

608 Groß-Gerau, 13. 7. 1965

Amtsgericht

2298

2 K 45/64: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 15, Blatt 1238, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 11, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2 (Schätzwert: 43 490,— Deutsche Mark),

soll am Mittwoch, den 22. 9. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüsselsheim, Allee 9, zur Aufhebung der Erben-Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Albert Heinrich Busch, Schlosser, Minna Elisabeth Willwohl, geb. Busch, Rüsselsheim, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2, zu je $\frac{1}{2}$.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 7. 1965

Amtsgericht

2299

Beschluß

7 K 17/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 39, Blatt 2717, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Blumenthalstraße 20, Größe 4,07 Ar,

soll am Mittwoch, den 22. September 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Vief II. und Stumpf, Barbara, geb. Veith, in Lampertheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 16. 7. 1965

Amtsgericht

2300

5 K 1/65: Das im Grundbuch von Langen, Band 190, Blatt 9300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 239/12, Lieg.-B. 5110, Hof- und Gebäudefläche, am weißen Stein, Größe 25,17 Ar,

soll am Freitag, 8. Oktober 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Doll in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 20. 7. 1965

Amtsgericht

2301

Beschluß

7 K 25/64: Die im Grundbuch von Oberrospe, Blatt 524, eingetragenen Grundstücks hälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospe, Flur 9, Flurstück 13/2, Lieg.-B. 83, Grünland, die Neuwiesen, Größe 36,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrospe, Flur 10, Flurstück 3, Ackerland, auf dem Sand, Größe 52,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberrospe, Flur 17, Flurstück 2, Acker-, Grünland, auf dem Baulersch, Größe 44,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberrospe, Flur 17, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Baulersch, Haus Nr. 95, Größe 12,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberrospe, Flur 27, Flurstück 10, Ackerland, die Krummacker, Größe 80,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberrospe, Flur 29, Flurstück 23, Grünland, auf der Gemeinde, Größe 15,62 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberrospe, Flur 30, Flurstück 12, Ackerland, Hamelszelt, Größe 54,53 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberrospe, Flur 17, Flurstück 1, Acker-, Grünland, Auf dem Baulersch, Größe 26,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberrospe, Flur 27, Flurstück 11, Ackerland, die Krummacker, Größe 24,29 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberrospe, Flur 29, Flurstück 22, Grünland, auf der Gemeinde, Größe 10,57 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Oberrospe, Flur 30, Flurstück 14, Ackerland, am Klötzersteingraben, Größe 78,90 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Oberrospe, Flur 12, Flurstück 8, Ackerland, auf dem Sand, Größe 34,36 Ar,

sollen am 7. Oktober 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Grundstückshälften war der Schmied und Landwirt Ludwig Mann in Oberrospe.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, lfd. Nr. 1 = 1400,— DM, lfd. Nr. 2 = 2600,— DM, lfd. Nr. 3 = 3500,— DM, lfd. Nr. 4 = 18 800,— DM, lfd. Nr. 5 = 4800,— DM, lfd. Nr. 6 = 1000,— DM, lfd. Nr. 7 = 3200,— DM, lfd. Nr. 8 = 2700,— DM, lfd. Nr. 9 = 500,— DM, lfd. Nr. 10 = 700,— DM, lfd. Nr. 11 = 5500,— DM, lfd. Nr. 12 = 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 7. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2302

Beschluß

K 8/64: Die im Grundbuch von Salmünster, Band 34, Blatt 1245, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Salmünster, Flur C, Flurstück 246, Lieg.-B. 2065, Ackerland, Steinacker, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Salmünster, Flur C, Flurstück 249/1, Ackerland, Steinacker, Größe 51,19 Ar,

sollen am 21. Oktober 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Salmünster Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Landwirt Oskar Herrlich in Salmünster.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 4846,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 13. 7. 1965

Amtsgericht

2303

Beschluß

61 K 22/65: Die im Grundbuch von Rambach Band 28, Blatt 777, Band 36, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücke

Blatt 777

lfd. Nr. 3, Flur 43, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Niedernhausener Str. 138, Größe 2,23 Ar;

Blatt 1002

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 59, Gartenland, Niedernhausener Str. 138, Größe 1,36 Ar

sollen am 11. Oktober 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) August Schneider in Rambach, b) Edmund Schneider in Rambach zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1965

Amtsgericht

2304

61 K 16/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 4. Oktober 1965, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen Band 215, Blatt 3220, eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1965, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Frau Elise Müller, geborene Schneider in Wiesbaden, zu 1/2 Anteil, b) Frau Frieda Intra, geborene Dörr in Wiesbaden, zu 1/2 Anteil eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 111, Flurstück 81/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 25, 3,45 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1965

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2305

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Arolsen nach Landau

Dem Unternehmer J. Berndt, Arolsen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Arolsen nach Landau bis zum 31. 5. 1968 erteilt.

35 Kassel, 2. 6. 1965

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

2306

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kassel (Leipziger Platz) nach Kassel (Eichwaldsiedlung)

Dem Unternehmen Kasseler Verkehrsgesellschaft AG. in Kassel-Wilh. habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel (Leipziger Platz) nach Kassel (Eichwaldsiedlung) bis zum 31. 5. 1973 erteilt.

35 Kassel, 2. 6. 1965

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

2307

Aufforderung: Der Nennannte hat die Kraftloserklärung des folgenden Sparkassenbuches beantragt: Alois Tischler, Bieber, Siedlung, Sparkassenbuch Nr. 449 — Alois Tischler, Bieber, Siedlung.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 22. 7. 1965

Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

2308

Aufforderung: Frau Gisela Nuttebaum, Kassel, Esmarschstr. 39, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2 146 944 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 20. 7. 1965

Städtsparkasse Kassel
Der Vorstand

2309

Aufforderung: Frau Margarete Gutberlett, Korbach, Marker Breite 37, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 938 der Hauptstelle Korbach beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die Sparkassenbücher der Hauptzweigstelle Bad Wildungen Nr. 14 862 Richard Gutbier, Züschen, Nr. 19 814 Charlotte Weindel, Bad Wildungen, Bornebach 75, Nr. 12 889 Charlotte Weindel, Bad Wildungen, Bornebach 75, der Hauptzweigstelle Sachsenhausen Nr. 5306 Emmy Friedrichs, Waldeck, gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hess. Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.

3340 Korbach, 13. 7. 1965

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

2310

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. 7. 1965 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 109 321, Kurt W. Reinschild, Offenbach a. M.,
2. Sparkassenbuch Nr. 95 105, Margarete Albouts, geb. van Kaick, Offenbach a. M.,
3. Sparkassenbuch Nr. 74 077, Dr. Maria Kaul, geb. Woerz, Hamburg,
4. Sparkassenbuch Nr. 2—14 338, Johannes Morr, Offenbach a. M.,
5. Sparkassenbuch Nr. 97 710, Adam Döbert und Frau Elisabeth, geb. Ott, Obertshausen.

605 Offenbach (Main), 19. 7. 1965

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

2311

Aufforderung: Frau Anneliese H a p p geb. Scherer, Marburg a. d. Lahn, Biegenstr. 34, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 110 996 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 15. 7. 1965

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

2312

Aufforderung: Herr Helmut B r a u n , Marburg a. d. Lahn, Markt 15, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 13 938 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 15. 7. 1965

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

2313

Aufforderung: Für folgendes Sparkassenbuch ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkassenbuch Nr. 804 318 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Anton Weber, Hochehheim, Hauptstraße 130.

633 Wetzlar, 21. 7. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

2314

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

- Nr. 68 083, lautend auf Melitta Naßler geb. Roth, Leun, Hellweg, Nr. 3964 unserer Hauptzweigstelle Ablar, lautend auf Edith Völker geb. Birk, Ablar, Hauptstraße 25, Nr. 135 444 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Wilhelmine Pohl, Ablar, Hauptstraße.

633 Wetzlar, 21. 7. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2315

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der B 62 zwischen Breitenbach/Herzberg und Gehau (km 10,520 bis km 11,210) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 600 cbm Boden lösen
ca. 2 000 t Basaltmaterial 0/35 mm f. Frostschuttschicht
ca. 4 400 qm bit. Unterbau 290 kg/qm
ca. 4 350 qm Asphaltbinder 100 kg/qm
ca. 4 300 qm Asphaltbeton 70 kg/qm
Bauzeit: 50 Arbeitstage

Außerdem fallen noch Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten an. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 8. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden zwischen Breitenbach und Gehau im Zuge der B 62“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 8. 65 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Dienstag, den 24. 8. 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld 28. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2316

SCHOTTEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Deckenschäden auf der B 455, Schotten-Rainrod, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- rd. 1 000 cbm Boden lösen,
rd. 900 t Abraumgestein bzw. Steinerde,
rd. 2 000 lfd. m Gräben regulieren,
rd. 1 900 t Frostschuttschicht 0/35,
rd. 3 000 t Asphaltmischgut 0/25 bzw. 0/18 als Profilausgleich,
rd. 16 000 qm Asphaltbinder 0/18,
rd. 10 000 qm Asphaltbinder 0/12,
rd. 29 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8,
rd. 1 400 lfd. m Randeinfassungssteine.
Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 8. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39 312 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Beseitigung von Deckenschäden auf der B 455, Schotten-Rainrod“

Eröffnung: 10. 8. 1965 um 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 23. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2317

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6
FRANKFURT: Das Autobahnamt Frankfurt (M.) beabsichtigt, die restlichen Fahrbahndeckenarbeiten der Tankinseln der Tank- und Rastanlage Medenbach herzustellen.

Die Bauarbeiten sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

- A. Tankinsel - Ost
1. Frostschuttkies liefern, einbauen und verdichten ca. 1300 cbm
2. Zementvermörtelung 10 cm dick herstellen ca. 2200 qm
3. Betonfahrbahndecke 22 cm dick B 450 einschl. Fugenausbildung herstellen ca. 2200 qm
4. Hochbordsteine liefern und versetzen ca. 250 qm
5. Unterbeton 10 cm dick herstellen ca. 250 qm
6. Gehwegplatten liefern und verlegen ca. 250 qm
7. Div. Nebenarbeiten.
B. Tankinsel - West
1. Frostschuttkies liefern, einbauen und verdichten ca. 1800 cbm
2. Zementvermörtelung 10 cm dick herstellen ca. 3200 qm
3. Betonfahrbahndecke B 450 22 cm dick einschl. Fugenausbildung herstellen ca. 3200 qm
4. Hochbordsteine liefern und versetzen ca. 250 qm
5. Unterbeton 10 cm dick herstellen ca. 250 qm
6. Gehwegplatten liefern und verlegen ca. 250 qm
7. Leitstreifen 22 cm dick B 450 einschl. Fugenausbildung herstellen ca. 300 qm
8. Div. Nebenarbeiten.

Submissionstermin ist der 31. August 1965 um 10.00 Uhr. Bewerber werden gebeten, bis zum 5. 8. 1965 schriftlich mitzutellen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen. Gleichzeitig sind 10,- DM bei der Staatskasse Frankfurt (M.) - Postscheckkonto Nr. 6821, PSA Frankfurt (M.) - einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist als Betreff einzutragen: „Deckenarbeiten Medenbach.“

Den Zahlkartenabschnitt bitte ich der Mitteilung beizufügen; er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1965

Autobahnamt Frankfurt (Main)

2318

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6
FRANKFURT: Das Autobahnamt Frankfurt (M.) beabsichtigt den Ausbau von Wirtschaftswegen im Bereich der beiderseitigen Tank- und Rastanlage Medenbach von km 148,650 bis km 149,750 der Bundesautobahn Köln-Frankfurt (M.). Die Bauarbeiten sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- 1. Mutterboden 20 cm dick abtragen ca. 1100 cbm
2. Erdarbeiten ca. 2000 cbm
3. Frostschuttmittel liefern, einbauen und verdichten ca. 3500 cbm
4. Betondecke 15 cm dick, unbewehrt, Splittbeton, Betongüte B 300, einschl. Fugenausbildung ca. 8700 qm
5. Alternative: Bitumenkies 15 cm dick, mit Bitumenschlämme als Porenschluß ca. 8700 qm
6. Rüttelschotterunterbau 15 cm dick ca. 1000 qm
7. Schotterdecke 6 cm dick wassergebunden ca. 1000 qm
8. Div. Nebenarbeiten.

Submissionstermin ist der 26. August 1965 um 10.00 Uhr. Bewerber werden gebeten, bis zum 3. 8. 1965 schriftlich mitzutellen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen.

Gleichzeitig sind 8,- DM an die Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Nr. 6821, PSA Frankfurt (M.), einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist der Betreff „Wirtschaftsweg Medenbach“ einzutragen. Den Zahlkartenabschnitt bitte ich der Mitteilung beizufügen; er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1965

Autobahnamt Frankfurt (Main)

2319

HANAU: Die Arbeiten für die Herstellung eines Rad- und Fußweges an der B 40 zwischen Abzweig der B 276 bei Wächtersbach und Aufenau sollen im öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

- Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
ca. 1000 cbm Boden, davon ca. 800 cbm Sandsteinfelsen
ca. 750 t Frostschuttsplitt
ca. 350 qm Deckenaufbau für B 40 = ca. 23 cm stark,
ca. 2100 qm Deckenaufbau für Radweg, ca. 10 cm stark und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses am Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, mitzutellen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 6,- ist beizufügen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau - Postscheckkonto Ffm. 5762 - zu erfolgen und zwar zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort, vormittags um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse (Zimmer 12) abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 10. August 1965, vorm. um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau, 21. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2320

FULDA. Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Spannbetonbrücke im Zuge der Verlegung der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod vergeben werden. Das Bauwerk hat eine l. W. = 13,50 m und l. H. = 4,30 m. Die Kreuzungswinkel = 105°. Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern 18,50 m.

Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072, MLC 100 Rad Einbahn, MLC 30 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021. Konstruktionsart: Stahlbeton B 225 und B 300.

Der Vorentwurf des Bauwerkes wird bei Anforderung der Unterlagen beifügt. Die Bearbeitung der Ausführungszeichnungen soll in den Monaten September und Oktober 1965 erfolgen; hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbauzeit beträgt 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Befügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Neubau einer Spannbetonbrücke (Rampe Neuhoof BW 1) im Zuge der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 24. 8. 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 21. 9. 1965.

64 Fulda, 19. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2321

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Spannbetonbrücke über die Fliede im Zuge der Verlegung der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod vergeben werden.

Das Bauwerk hat in Straßenachse eine l. W. von 28,66 m. Die lichte Höhe beträgt ca. 3,40 m. Der Kreuzungswinkel ist 49°. Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern = 14,00 m. Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072.

MLC 100 Rad Einbahn, MLC 50 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021. Konstruktionsart: Spannbeton B 300, Stahlbeton B 300 und B 225.

Der Vorentwurf des Bauwerkes wird bei Anforderung der Unterlagen beifügt. Die Bearbeitung der Ausführungszeichnungen soll in den Monaten September und Oktober 1965 erfolgen; hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbauzeit beträgt 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Befügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749, zu erfolgen mit Angabe: „Neubau einer Spannbetonbrücke über die Fliede (BW 7) im Zuge der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod.“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 31. August 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 28. 9. 1965.

64 Fulda, 23. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2322

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Ortswegunterführung sowie der Neubau eines Mühlgrabendurchlasses im Zuge der Verlegung der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

Los I — Ortswegunterführung (BW 11) bei Kerzell in Baustation 4,6+90. Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072, MLC 100 Rad Einbahn, MLC 50 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021 l. W. = 3,50 m und l. H. = 6,30 m, Kreuzungswinkel 101°. Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern 14 m. Konstruktionsart: Stahlbeton B 225 und B 300.

Los II — Mühlgrabendurchlaß (BW 10) bei Kerzell in Baustation 4,6+74. Brückenklasse wie Los I, l. W. = 3,92 m, l. H. 2,53 m, Gesamtlänge = 41,90 m, Kreuzungswinkel 96°, Konstruktionsart: Maulprofil Nr. 23 aus vorgefertigten, gewellten Stahlblechen.

Die Vorentwürfe für die beiden Bauwerke werden bei Anforderung der Unterlagen beifügt. Die Bearbeitung der Ausführungszeichnungen für Los I soll in den Monaten September und Oktober 1965 erfolgen, hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbauzeit für die Lose I und II beträgt 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Befügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Neubau einer Ortswegunterführung (BW 11) und eines Mühlgrabendurchlasses (BW 10) im Zuge der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 20. 8. 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 17. 9. 1965.

64 Fulda, 17. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2323

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über den Döllbach im Zuge der Verlegung der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod vergeben werden.

Das Bauwerk hat eine l. W. = 12,00 m und l. H. = 3,50 m. Der Kreuzungswinkel ist 115°. Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern = 14,00 m.

Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072, MLC 100 Rad Einbahn, MLC 50 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021.

Konstruktionsart: Stahlbeton B 225 und B 300.

Der Vorentwurf des Bauwerkes wird bei Anforderung der Unterlagen beifügt. Die Bearbeitung der Ausführungszeichnungen soll in den Monaten September und Oktober 1965 erfolgen; hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbauzeit beträgt 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Befügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749, zu erfolgen mit Angabe: „Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über den Döllbach (BW 9) im Zuge der B 40 zwischen Neuhoof und Löschenrod“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 26. 8. 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 23. 9. 1965.

64 Fulda, 19. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2324

DILLENBURG: Für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der B 255 und Ausbau der Ortsdurchfahrt Weidenhausen, Krs. Biedenkopf, sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 1 200 cbm Bodenmassen lösen (Kurvenbegradigungen),
- ca. 7 840 cbm Fahrbahnauskofferrung,
- ca. 1 300 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm als Sauberkeitsschicht,
- ca. 3 200 t Frostschutzmaterial,
- ca. 3 100 t Rüttelschotterunterbau 35/55 mm,
- ca. 5 350 qm bit. Tragschicht 0/35 mm,
- ca. 5 400 qm Asphaltbinder 0/18 mm,
- ca. 28 000 qm Asphaltbinder 0/25 mm,
- ca. 1 500 t Mischgut verschiedener Körnungen,
- ca. 32 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12,
- ca. 860 lfd. m Hochbordanlage mit Unterbau,
- ca. 860 lfd. m Halbrinnenanlage,
- ca. 2 000 qm Fußwegbefestigung,
- ca. 120 cbm Fundamentbeton,
- ca. 100 cbm Beton B 225,
- ca. 16 500 qm unbefestigt. Randstreifen.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 6. 8. 1965 um 11.15 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 31. 8. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 29. 7. 1965 bis 4. 8. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: „Beseitigung von Fahrbahnschäden — Los 4 B“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 12,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 22. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2325

DILLENBURG: Für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Teilstrecken der Bundesstraßen 49 und 277 im Dillkreis und Kreis Wetzlar sollen u. a. vergeben werden:

- 57 t Schotter 35/55 mm,
- 2 500 t Mischgut verschiedener Körnungen (Ausgleichsmaterial),
- 29 580 qm Asphaltbinder 0/25,
- 29 900 qm Asphaltfeinbeton 0/12,
- 4 000 lfd. m Straßengraben regulieren,
- 8 700 lfd. m Randstreifen auffüllen,
- 240 lfd. m Hochbord mit Unterbau,
- 240 lfd. m Halbrinne mit Unterbau.

Bauzeit: 40 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 6. 8. 1965 um 11.30 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 31. 8. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 29. 7. 1965 bis 4. 8. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: „Beseitigung von Fahrbahnschäden — Los 6 B“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 6,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 22. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2326

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Lieferungen und Leistungen für den Neubau eines Überführungsbauwerkes über die Bundesstraße 27 vergeben werden. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

Neubau eines Überführungsbauwerkes über die B 27 — Überführung der Kreisstraße 54 über die B 27 —, in Baust. 0,2 + 77 — Bauamtsvorschlag: Spannbetonbrücke — Edelzeller Kreuzung — Punkt I — Brückenklasse nach DIN 1075 30 t, MLC nach STANAG 2021 (jedoch nur Nachweis) l. W. 14,00 m, l. H. ≥ 4,50 m, Kreuzungswinkel 89°.

Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern = 10,50 m, Gesamtbreite = 10,50 + 2 × 0,35 = 11,10 m.

Folgende Lieferungen und Leistungen sind zu erbringen:

- 750 cbm Bodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.21, 2.23 — 2.26 sowie Zulagen für 2.27 und 2.28,
 - 70 cbm Magerbeton B 80,
 - 260 cbm Fundamentbeton B 160 der Flügel
 - 180 cbm Fundamentbeton B 160 der Widerlager
 - 600 cbm B 225 für die aufgehenden Teile
 - 90 cbm Spannbeton B 300 des Überbaues
 - 3 t Baustahl I und Baustahl III
 - 6 t Vorspannstahl St 80/105
 - 130 qm Schutzbeton B 160
 - 480 qm horizontale und vertikale Isolierung nach AIB
 - 150 qm Werksteinverblendung
- sowie Verlegen von Rohren, Brückenabläufen und Stahl-lagerblechen und Grundplatten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgeholt werden. Abgabe erfolgt, soweit Exemplare vorhanden sind.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen und einen Satz Planunterlagen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Neubau eines Überführungsbauwerkes über die Bundesstraße 27 (K 54/B 27) in Baustat. 0,24 77 — Spannbetonbrücke Brückenklasse 30 — Titel 310, Kennzahl 1050, lfd. Nr. 66“.

Selbstabhöler erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 19. August 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 16. 9. 1965

64 Fulda, 19. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Für erdverlegte, einwandige Heizölbehälter bieten wir durch Einbau unseres behördlich genehmigten VACU-Leckanzeige- und Sicherungsgeräts

VACU-LAS

(Prüfnummer PA VI 213/228)

risikofreie Lagerung.

Für neu zu verlegende Heizölbehälter empfehlen wir unseren Heizölsicherheitsstank

BEWA 63

(Prüfzeichen PA VI 386)

den Heizölsicherheitsbehälter aus Spezialbeton mit Polyesterinnen-tank. Dieser Behälter ist auch geeignet für die Lagerung von sonstigen Ölen, Säuren und Laugen. Außerdem übernehmen wir Tankreinigung, -inspektion, kathodischen Korrosionsschutz, Tanklieferungen und -einbauten jeder Größe. Unsere weitverzweigte Kundendienstorganisation garantiert individuelle Beratung und fachgerechte Durchführung aller Arbeiten.

Nutzen Sie unsere umfassende Montage-Erfahrung.

Wir beraten Sie gern bei Ihren speziellen Problemen.



WOLFGANG RICHTER KG

41 Duisburg 4 Düsseldorf 46 Dortmund 65 Mainz
Friedr.-Wilh.-Str.105 Grat-Adolf-Str.74 Lütge-Heide-Str.19 Gr. Bleiche 10
Tel. 2 19 09/216 89 Tel. 101 86 Tel. 885 38 Tel. 294 96

2327

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 851 von Ostheim nach Eichen, Landkrs. Hanau, von km 0,000 bis 0,510 und von km 0,910 bis 1,160 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 1 500 cbm Boden 18.300/2.25 bis 2.26 lösen,
- ca. 800 cbm Frostschutzkies,
- ca. 2 000 t Bindemittelmineralgemisch,
- ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton,
- ca. 1 200 lfd. m Betonhochbordsteine und Pflasterrinne und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau a. M., Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über den Selbstkostenbetrag in Höhe von 6,— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung des Betrages hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabhöler werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 30. Juni 65 vormittags, um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse (Zimmer 12) abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 17. August 1965, vormittags um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau, 19. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2328

WIESBADEN: Der Ausbau der Bundesstraße 8 zwischen Glashütten und L 3023 (Kröftel — Oberems) Zwischenausbau, km 18,7 bis 20,3 soll vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 6 000 cbm Erdarbeiten, 2 000 cbm Frostschutz, 12 000 qm Asphaltbetondecke, 6 000 qm Rüttelschotterunterbau, sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Tage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 8, Glashütten — L 3023 Kröftel/Oberems“.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 8. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 43.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. 8. 1965 um 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2329

WIESBADEN: Der Ausbau der Bundesstraße 417, Anschluß K 696 (Orlen) und Anschluß 4710 (Kesselbach) km 13,0 — 17,2 (Zwischenausbau) soll vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 cbm Erdarbeiten, 5 000 cbm Frostschutzschicht, 30 000 qm Asphaltbetondecke, 8 000 qm Rüttelschotterunterbau sowie div. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Tage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 417 Zwischenausbau Neuhof—Kesselbach“.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 8. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 43.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. 8. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto. 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzengenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 28 Seiten.

2350

WEILBURG: Die Arbeiten für Deckenerneuerung und Verbreiterung auf den Bundesstraßen 8 und 54 zwischen Elz und Malmreich (B 8) und zwischen Hadamar und Langendernbach (B 54) streckenweise im Kr. Limburg sollen in 3 Losen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los 1 (B 8)

- 1 000 cbm Erdbewegung,
 - 1 000 lfd. m Drainage,
 - 1 000 cbm Frostschutzmaterial,
 - 600 t Schotterunterbau,
 - 1 000 lfd. m Grabenregulierung,
 - 4 000 t bit. Tragschicht,
 - 28 000 qm zweisch. Asphaltbetondecke
- sowie die einschl. Nebenarbeiten.

Los 2 (B 54)

- 1 000 cbm Erdbewegung,
 - 500 lfd. m Drainage,
 - 500 cbm Frostschutzmaterial,
 - 600 t Schotterunterbau,
 - 500 lfd. m Grabenregulierung,
 - 2 500 t bit. Tragschicht,
 - 17 000 qm zweisch. Asphaltbetondecke
- sowie die einschl. Nebenarbeiten.

Los 3 (B 54)

- 2 000 cbm Erdbewegung,
 - 2 500 lfd. m Drainage,
 - 1 500 cbm Frostschutzmaterial,
 - 2 500 t Schotterunterbau,
 - 2 000 lfd. m Grabenregulierung,
 - 2 300 t bit. Tragschicht,
 - 18 000 qm zweisch. Asphaltbetondecke
- sowie die einschl. Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829, mit Angabe: Deckenerneuerung B 8 und B 54, Los 1 bzw. Los 2 bzw. Los 3.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 8. 1965 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn (Zimmer 9).

Eröffnung: 13. August 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

629 Weilburg, 21. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt



Nachbarn zu Freunden gewinnen!

Wer im eigenen Haus seinen abgeschlossenen, ungestörten Lebenskreis hat, der wird gern ein freundliches Wort mit seinen Nachbarn wechseln.

Auch deshalb ist das Leben im Eigenheim angenehmer. Gut-nachbarliche Beziehungen, die den Alltag heller machen, können sich leichter entwickeln.

Tausende Ihrer Kollegen berichten davon, daß sie einen möglichst wenig gestörten persönlichen Lebenskreis brauchen und doch innerhalb einer Gemeinschaft leben wollen. Der frühzeitige Abschluß eines BHW-Bausparvertrages ist der beste Weg zu diesem Ziel. Unsere kostenlose Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ unterrichtet Sie ausführlich.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln · Postfach 668 · Telefon (0 51 51) 8 61

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Stoff-Handtuchautomaten

SERVOMAT

Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 11
Ruf 72 87 85

Die Sonderausgabe
des Staats-Anzeiger

BAUEN und WOHNEN IN HESSEN

kann gegen Einzahlung von
DM 2,50 einschl. Versandkosten
auf Postscheckkonto
Ffm. Nr. 143 60 vom Verlag
Kultur und Wissen GmbH.,
Wiesbaden, Wilhelmstr. 42,
bezogen werden.

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 Rufnummer 31 3217

Seit über 30 Jahren

Stempel-Ortjohann

Frankfurt (Main) · Fahrgasse 84-86 · Telefon 28 20 66
Stempel · Schilder · Gravuren



FERDINAND FLINSCH

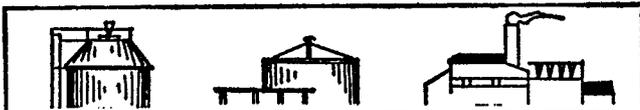
liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Bieger

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751
FRANKFURT AM MAIN





Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Sprendingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

2331

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der L 3006 Weißkirchen—Steinbach, km 7,740 bis 9,310 — Los 25 — und im Zuge der L 3320 Ortslage Hattenheim — Los 26 — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind für beide Lose: 1600 qm Pflasteraufbruch, 4000 qm Fahrbahnauskoffierung, 1000 lfd. m Gräben, 1100 cbm Frostschutzkies, 3200 qm Schotterunterbau, 1700 t Bitukies, 13 000 qm Binder- und Verschleißschicht der Decke sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,00 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Fm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden Los 25, Los 26“. Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 7. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 10. August 1965 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 26. 7. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2332

Bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. Höhe, Schloß, sind:

a) ab sofort die Stelle eines

Regierungsoberspektors

Bes. Gr. A 10 (Sachbearbeiter für Bauwesen, allgemeine Grundstücksangelegenheiten usw.),

b) ab 1. 9. 1965 die Stelle eines(r)

Regierungssekretärs(in)

Bes. Gr. A 6 (verwaltungsmäßige Betreuung der Schloßinventarien) zu besetzen.

Bewerber, die über die erforderlichen Voraussetzungen (2. bzw. 1. Verwaltungsprüfung) verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen - Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften - einzureichen.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 7. 1965

Verwaltung der Staatlichen
Schlösser und Gärten
Bad Homburg v. d. H., Schloß

Beilagenhinweis

„Polizeirecht in Hessen.“ Das ist der Titel eines Prospektes, der im Auftrag des Deutschen Fachschriften-Verlages Braun & Co. OHG in Wiesbaden-Dotzheim dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 31/1965 beigelegt ist. Wir bitten um Beachtung.

Gedr. **Schinkel** OHG.
ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR
Wiesbaden Erbenheim, Barbarossastraße 1 Fernruf 7 43 24

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

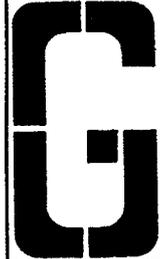
BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

HEINRICH STEUL KG
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 26 03



TANKSCHUTZ
Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte
Prüfzeichen PA VI 225
BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE
durch
Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz
Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 439153, Telex: 04-13436

Dipl.-Ing. Rüd. Gornil
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H. PLANUNG - BERATUNG
6 FRANKFURT AM MAIN FÜR
MÜNCHENER STR. 12 RUF: 331412 STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG KANALISATION ABWASSERREINIGUNG



KARL GRUMBACH KG
MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR
Vorgefertigte Sanitärblöcke
Sanitäre Installationen
Heizungen - Klempnerei

Deutsche *Wanner* Wärmetechnik GmbH
HEIZUNG - LÜFTUNG - TROCKNUNG
Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Telefon 74441

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66